

Congenial - riester garant Mit Sicherheit große Sprünge

Sie planen Ihre Zukunft mit Congenial - riester garant der Condor Lebensversicherungs-AG in die Hand zu nehmen.

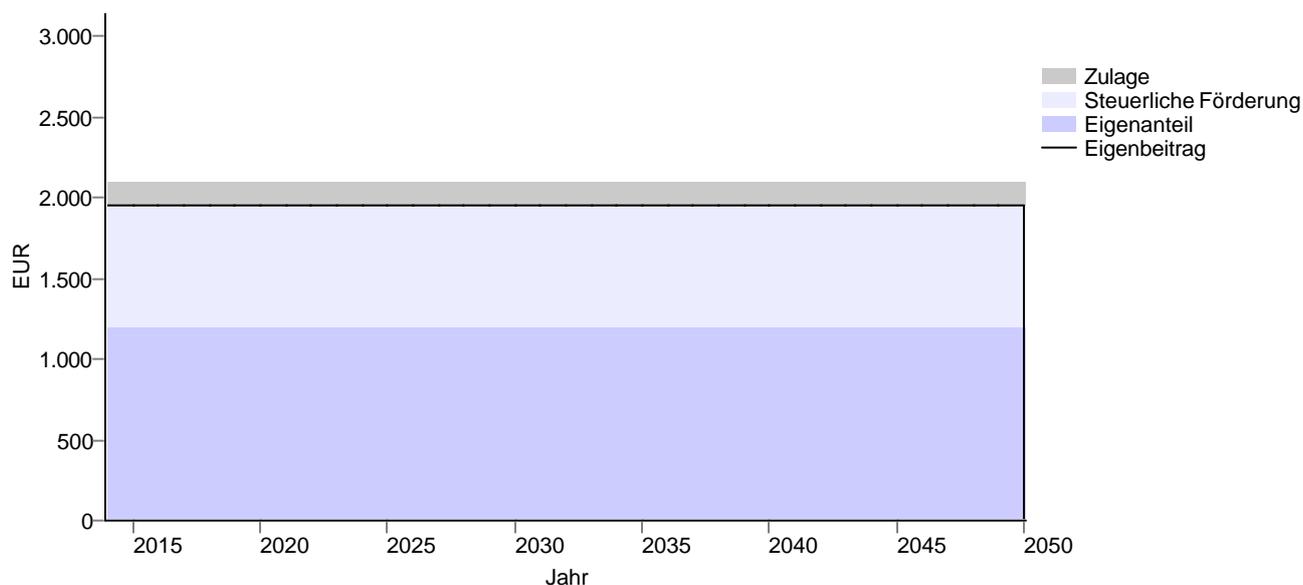
Gratulation! Vom Staat erhalten Sie dafür eine attraktive Förderung. Die Förderquote Ihres Vertrages beträgt nach Ihren Angaben

43,17%¹⁾

Die Beiträge für Ihre Altersversorgung mit Congenial - riester garant in Höhe von 75.600,00 Euro zahlt demnach zu 43,17% der Staat. Sie würden Zulagen in Höhe von 5.544,00 Euro und einen Steuervorteil von insgesamt 27.091,08 Euro erhalten.

Jahre	Gesamtbeitrag im Jahr EUR	Beitrag im Jahr EUR	Zulage im Jahr ²⁾ EUR	steuerliche Förderung im Jahr EUR	Förderquote ¹⁾
2014	2.100,00	1.946,00	154,00	752,53	43,17%
2015 - 2049	2.100,00	1.946,00	154,00	752,53	43,17%
Gesamt	75.600,00	70.056,00	5.544,00	27.091,08	43,17%

Vorteile bei der Riester-Rente



- 1) Die Förderquote ist berechnet als Summe der staatlichen Zulagen und der steuerlichen Förderungen im betrachteten Zeitraum im Verhältnis zu den Beiträgen und Zulagen im betrachteten Zeitraum. Die Berechnung erfolgte nach Ihren Angaben und auf Basis des aktuellen Steuerrechts (**Stand Januar 2014**), die tatsächliche Förderquote wird von diesem Wert abweichen.
- 2) In dieser Darstellung werden die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen berücksichtigt, auch wenn die Zulagen dem Vertrag kalkulatorisch zum 1.7. des jeweils folgenden Jahres zufließen. Wird die Zulage des letzten Jahres nach Rentenbeginn gezahlt, wird sie direkt an den Kunden weitergeleitet. Die Summe der Zulagen in dieser Darstellung weicht in diesen Fällen von der Summe der Zulagen im Versicherungsvorschlag ab.

Seite 1 von 2

Wie funktioniert die Förderung?

Die Zulage

Der Staat finanziert Ihre Altersvorsorge mit. Der Staat zahlt bis zu 154,00 Euro Grundzulage pro Jahr in Ihren Altersvorsorgevertrag ein. Für jedes Kind kommen 185,00 Euro bei ab 2008 geborenen Kindern sogar 300,00 Euro pro Jahr hinzu.

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Sie nur wenige Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind grundsätzlich förderberechtigt, d.h. Sie sind z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, Beamter, Soldat oder Landwirt, erziehen Kinder unter 3 Jahren bzw. erhalten Arbeitslosengeld.
- Wenn Sie nicht selbst förderberechtigt sind, erhalten Sie trotzdem Ihre volle Zulage, wenn Ihr Ehepartner förderberechtigt ist und die volle Zulage bekommt.
- In Ihre Riester-Verträge zahlen Sie inklusive der Zulagen mindestens 4% ihres Arbeitseinkommens des Vorjahres ein.

Steuerliche Förderung

Ihre Riester-Rente ist zusätzlich bis zu 2.160 EUR im Jahr steuerlich gefördert. Ihr Beitrag und die Zulagen verringern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Dadurch sparen Sie Steuern. Ist dieser Vorteil größer als die Zulage, erhalten Sie die Differenz zur Zulage mit der Einkommensteuererklärung erstattet.

Die Sicherheit Ihrer Altersversorgung

Mit Congenial - riester garant haben Sie sich für eine Altersvorsorge entschieden, die doppelt sicher ist:

- Die eingezahlten Beiträge und Zulagen stehen zum Rentenbeginn auf jeden Fall zur Verfügung und bilden die Basis der garantierten Renten.
- Das auf geförderten Beiträgen und Zulagen beruhende Vertragsguthaben ist vor Pfändung geschützt und wird auch beim Bezug von Sozialleistungen nicht angerechnet.

Deshalb Congenial - riester garant!

- **Garantie und Renditechance in einem:** Fondsgebundene Riester-Rente mit garantierter Rentenhöhe und zusätzlich garantierten Rentenfaktoren;
- **Fondsangebot:** Condor zählt zu den top Anbietern fondsgebundener Riester-Renten: Kein anderer Versicherer am deutschen Markt bietet eine vergleichbar breit gefächerte und umfassende Fondsauswahl inklusive jährlichem Qualitätscheck durch einen unabhängigen Investmentberater.
- **Renditeanker:** Bei Congenial riester garant können Sie während der Vertragslaufzeit die Garantie über die gesetzliche Beitragsgarantie hinaus erhöhen und so erzielte Gewinne sichern lassen. Das verschafft Ihnen Planungssicherheit - vor allem wenn es auf den Rentenbeginn zugeht.
- **Beitragsretter:** Sie haben die Option, als Zusatzschutz zu Congenial riester garant eine separate Arbeitslosigkeitsversicherung abzuschließen. Bei einem unverschuldeten Jobverlust zahlt dieser "Beitragsretter" bis zu einem Jahr lang die vereinbarten Beträge.
- **Bauhelfer:** Congenial riester garant sorgt nicht nur für eine zusätzliche monatliche Riesterrente. Der integrierte Bauhelfer ermöglicht parallel eine zinsvergünstigte Eigenheimfinanzierung. Der Bauhelfer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Congenial riester garant-Vertrag mindestens 36 Monate besteht. Sie können bis zu vierfachen Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens (höchstens 100.000 Euro) ein zinsvergünstigtes Hypothekendarlehen beantragen.
- **Garantiejoker:** Zu Rentenbeginn wird aus Ihrem Vertragsguthaben die Rentenhöhe berechnet. Welche Berechnungsgrundlagen dafür herangezogen werden, wird bei Congenial riester garant bereits bei Vertragsabschluss festgelegt und garantiert. Nur wenn die Berechnungsgrundlagen zu Rentenbeginn besser sein sollten, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, gelten natürlich diese.

Congenial - riester garant
Vorschlag Nr. 20140930162445-002 für eine
Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung
Condor-Tarif 870 Comfort D
(ohne Abschlussvergütung), staatlich zertifiziert mit der Nummer 004950

1. Allgemein

Versicherungsnehmer:	Versicherte Person		
Anrede Versicherte Person:	Herr	Geburtsdatum:	10.09.1983
Versicherungsbeginn:	01.10.2014	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.10.2050	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.10.2049		

2. Leistungen/Beitrag

Nur die **garantierten Leistungen** können der Höhe nach zugesagt werden. In die dargestellten garantierten Leistungen sind Ihre Zulagen und spätere Beitragsänderungen nicht eingerechnet. **Die ausgewiesene Wertsteigerung der Fondsvermögen und die in den Werten enthaltenen Überschüsse der Rentenversicherung können nicht garantiert werden.** Nähere Erläuterungen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung". Weitere Erläuterungen zu den dargestellten Werten siehe unter "3. Allgemeine Hinweise". **Die Leistungsdarstellung kann nicht als Prognose angesehen werden, sie hat lediglich hypothetischen Charakter und dient ausschließlich Illustrationszwecken!**

a) Bei Erleben des vereinbarten Altersrentenbeginns (01.10.2050)

- **garantierte monatliche Altersrente** **239,59 EUR**
entstehend aus einem Basis-Garantiekapital in Höhe von 70.056,00 EUR

In der folgenden Darstellung sind Zulagen¹⁾ in einer Gesamthöhe von 5.544,00 Euro eingerechnet.

Die genaue Verteilung der Zulagen und Ihrer Eigenbeiträge sehen Sie unter Punkt "7. Versicherungsverlauf Beiträge und Zulagen".

	angenommene Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens gemäß Standardverfahren ²⁾			
	0,0%	3,0%	6,0%	7,0%
	EUR	EUR	EUR	EUR
monatliche Altersrente (garantierte Rente aus Eigenbeiträgen und Zulagen zzgl. Rente aus garantiertem Rentenfaktor) ^{2) 3)}	291,11	429,89	799,97	999,72
+ monatliche Rente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Grunderhöhung) ^{2) 4)}	69,25	121,99	262,62	338,52
= monatliche gesamte Altersrente ab 01.10.2050²⁾	360,36	551,88	1.062,59	1.338,24
oder				
Rentenwerte gemäß aktuellem konventionellen Riester-Rententarif ⁵⁾				
monatliche Altersrente ²⁾	295,06	450,67	865,65	1.089,63
+ monatliche Rente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Grunderhöhung) ^{2) 4)}	64,91	99,15	190,44	239,72
= monatliche gesamte Altersrente²⁾	359,97	549,82	1.056,09	1.329,35
• für die Verrentung zur Verfügung stehendes Vertragsguthaben	86.273,80	131.775,85	253.114,71	318.606,20

- 1) Bei der Berechnung ist angenommen, dass die steuerlich einem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen dem Vertrag am 01.07. des jeweils folgenden Jahres zufließen.
- 2) Die ausgewiesene Wertsteigerung des Fondsvermögens und die in den angegebenen Werten enthaltenen Überschüsse der Versicherung können nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise" und "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 3) Der garantierte Rentenfaktor bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000,00 Euro zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise".
- 4) Die Überschüsse im Rentenbezug werden zur Bildung einer teildynamischen Rente (Aufteilung der Überschüsse für eine Grunderhöhung und für eine jährliche Rentenerhöhung) verwendet. Die Altersrente (ohne Grunderhöhung) erhöht sich zzt. jährlich um 0,5%.
- 5) Die dargestellten Werte wurden nach dem gültigen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung mit der Überschussverwendungsart Teildynamische Rente ermittelt. Bei Altersrentenbeginn wird der dann gültige zertifizierte Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung für die Berechnung der Renten zugrunde gelegt. Die Altersrente ohne Grunderhöhung erhöht sich zzt. jährlich um 0,5%. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise".

- b) Bei Tod vor vereinbartem Altersrentenbeginn (01.10.2050)
- Es werden 100% des Vertragsguthabens gezahlt.
- c) Bei Tod nach vereinbartem Altersrentenbeginn (01.10.2050)
- Bei Tod vor Ablauf der Garantiezeit von 10 Jahren wird der Kapitalwert der von diesem Zeitpunkt an noch ausstehenden Altersrenten gezahlt.
- d) Beitrag
- jährlicher Beitrag für Congenial - riester garant **1.946,00 EUR**

Einzelheiten zur Vertragsentwicklung sind im "Versicherungsverlauf" dargestellt.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen der Fonds. In der Praxis unterliegt die Fondsentwicklung jedoch Schwankungen, denn der Wert eines Fondsguthabens ist u.a. abhängig von der Kapitalmarktentwicklung, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Das Kapitalmarktrisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger als die angegebenen Gesamtleistungen sein, auch eine negative Fondsentwicklung ist möglich.

3. Allgemeine Hinweise

- a) Während der Aufschubzeit ist das Guthaben, das nicht zur Sicherung des Garantiekapitals im Sicherungsvermögen angelegt ist, unmittelbar an der Wertentwicklung des gewählten Wertsicherungsfonds / der gewählten freien Fonds beteiligt. Die Höhe der gesamten Leistungen ist daher vom Wert des Wertsicherungsfonds-Guthabens / des freien Fonds-Guthabens zum Zeitpunkt der Leistung bzw. für die Rentenzahlung zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginnes abhängig.
- b) Der garantierte Rentenfaktor bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er beträgt bei Rentenbeginn zum 01.10.2050 30,50 Euro je 10.000,00 Euro.
- c) Die in "2. Leistungen/Beitrag" genannte garantierte monatliche Rente ermittelt sich aus dem Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn. Ergibt sich aus der Berechnung Ihrer Rente aus dem Basis-Garantiekapital nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann - bei Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, eine höhere garantierte Rente, so wird Ihnen diese zum Rentenbeginn für die Rentenbezugszeit garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Der garantierte Rentenfaktor aus "2. Leistungen/Beitrag" bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er gibt an, wie viel Euro monatliche Rente pro 10.000 Euro zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Ergibt sich aus der Zugrundelegung des aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarifs (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann - bei Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginnstermin dieser für die Verrentung des das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthabens garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Den Berechnungen der Rentenwerte nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung in diesem Versorgungsvorschlag liegt der derzeit gültige Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung mit Überschussverwendungsart Teildynamische Rente zugrunde.

d) Todesfall-Leistung:

Die Todesfall-Leistung wird bei Tod der versicherten Person fällig. Der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner kann die Hinterbliebenen-Leistung in seinen eigenen Riester-Vertrag überführen, wenn er einen eigenen Riester-Vertrag hat oder hierfür abschließt. Die Todesfall-Leistung kann auch an den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an kindergeldberechtigte Kinder als Hinterbliebenen-Rente gezahlt werden.

Der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder auch andere Bezugsberechtigte können sich die Hinterbliebenen-Leistung in einem Betrag auszahlen lassen. In diesem Fall werden die Zulagen und Steuervorteile von der Zulagenstelle zurückgefordert und die Hinterbliebenen-Leistung ist einkommen- und erbschaftsteuerpflichtig.

4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung

Der Rechnungszins für die bei Vertragsbeginn garantierten Beiträge und Leistungen beträgt 1,75% p.a.

Am Ende der Aufschubzeit zahlen wir Ihnen mindestens die oben genannte garantierte Rente. Um diese Rente und den von Ihnen zu zahlenden Beitrag während der gesamten Aufschubzeit konstant halten zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, der Entwicklung der Lebenserwartung und dem Verlauf der Kosten ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen jedoch Schwankungen. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen, z.B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze, die jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt werden.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, ist im oben dargestellten **unverbindlichen Beispiel** vereinfachend unterstellt worden, dass die für das Jahr 2014 festgelegten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. **Die oben angegebenen, unverbindlichen Gesamtleistungen sind somit nur als Beispiel anzusehen.**

Die Höhe der zuletzt für 2014 geltenden Überschussanteilsätze beträgt:

Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:

Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	1,45% p.a. des Sicherungsguthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz	0% der Verwaltungskosten des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0308% des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0158% des freien Fonds-Guthabens des Vormonats

Für beitragsfreie Versicherungen vor dem Rentenbeginn:

Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	1,45% p.a. des Sicherungsguthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz	0% der Verwaltungskosten des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0308% des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0158% des freien Fonds-Guthabens des Vormonats

Für Versicherungen im Rentenbezug der Altersrente:

Zinsüberschussanteilsatz inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	1,85% des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Rente
Zinsüberschussanteilsatz Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	2,6% des überschussberechtigten Deckungskapitals der mit dem Rentenfaktor berechneten Rente

Nachdividende der Hauptversicherung:

Die Nachdividende der Hauptversicherung für die von Ihnen gewählte Vertragskonstellation beträgt nach den in 2014 gültigen Sätzen zum beantragten Ende der Aufschubzeit:

6,5‰ des Durchschnitts der bis zum Rentenbeginn aufgezinsten Sicherungsguthaben pro vollem Versicherungsjahr der Aufschubzeit, jedoch ohne die ersten 4 Versicherungsjahre, maximal 280% der zu Versicherungsbeginn garantierten Jahresrente

Bei Beendigung durch Kündigung, Tod vor Rentenbeginn oder Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit erhöht sich die Leistung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) ggf. um eine **Nachdividende**.

Soweit vorhanden erhöht sich die Leistung um eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze können wir keine Angaben machen.

5. Interne Berechnungsgrundlagen

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Condor-Tarif 870 Comfort D (Einzelversicherung)

Versicherungsbeginn:	01.10.2014	Rentenbeginn:	01.10.2050
Geburtsdatum:	10.09.1983		
Eintrittsalter:	31 Jahre	Anrede:	Herr
Rente ab Alter:	67 Jahre	Aufschubzeit:	36 Jahre
Beitragszahlungsweise:	jährlich	Beitragszahlungsdauer:	36 Jahre
Rentenzahlungsweise:	monatlich	Leistungsdauer:	lebenslang
Kapitalwahlrecht:	ja	Garantiezeit:	10 Jahre
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Erhöhung des Vertragsguthabens	Beitrag (Individuell):	1.946,00 EUR
		Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Teildynamische Rente
		Garantie-Erhöhung:	keine Erhöhung

Eingaben im Riester-Rechner:

Berufsgruppe:	Arbeitnehmer, Angestellter
Familienstand:	ledig
Gesetzl. Altersversorgung:	gesetzliche Rentenversicherung
Vorjahres-Bruttogehalt:	60.000,00 EUR
Kirchensteuerpflichtig:	nein
Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Berufstarterbonus:	nein

Die Berechnung des Riester-Rechners erfolgen auf Basis des aktuellen Steuerrechts (**Stand Januar 2014**).

6. Gewählte Fondsanlage

Name des Fonds	ISIN	WKN	Aufteilung des Zuführungsbetrages
a) Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	DWS0PQ	-
b) Auswahl freie Fonds aus Condor Universum			
iShares MSCI World (EUR)	DE000A0HGZR1	A0HGZR	70,00%
iShares MSCI Emerging Markets (DE)	DE000A0HGZT7	A0HGZT	30,00%

7. Versicherungsverlauf Beiträge und Zulagen

- garantierte monatliche Altersrente: **239,59 EUR**

Entwicklung des laufenden Beitrages, der Zulage, des Steuervorteils und der Förderquote (Die Berechnungen beruhen auf den Annahmen, die unter Punkt "5. Interne Berechnungsgrundlagen" dargestellt sind.)

Kalenderjahr	jährlicher Beitrag EUR	jährliche Zulage ¹⁾ EUR	geschätzter zusätzlicher Steuervorteil EUR	geschätzte Förderquote für Ihre Riester-Rente ²⁾
2014	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2015	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2016	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2017	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2018	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2019	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2020	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2021	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2022	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2023	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2024	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2025	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2026	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2027	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2028	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2029	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2030	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2031	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2032	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2033	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2034	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2035	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2036	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2037	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2038	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2039	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2040	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2041	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2042	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2043	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2044	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2045	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2046	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2047	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2048	1.946,00	154,00	752,53	43,17
2049	1.946,00	154,00	752,53	43,17

- 1) Die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen fließen annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zu.
 2) Die Förderquote ist berechnet als Summe der staatlichen Zulagen und der steuerlichen Förderungen des Kalenderjahres im Verhältnis zu den Beiträgen und Zulagen des Kalenderjahres. Die Berechnung erfolgte nach Ihren Angaben und auf Basis des aktuellen Steuerrechts (Stand Oktober 2011), die tatsächliche Förderquote wird von diesem Wert abweichen.

8. Versicherungsverlauf inklusive Überschüsse und Zulagen

- garantierte monatliche Altersrente: **239,59 EUR**

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 0% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 0% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2015	1.978,20	3.808,14		
01.10.2016	3.958,81	5.788,97		
01.10.2017	5.942,03	7.772,40		
01.10.2018	7.927,78	9.758,37		
01.10.2019	9.916,11	11.746,92		
01.10.2020	11.907,22	13.738,28		
01.10.2021	13.901,24	15.732,54		
01.10.2022	15.898,24	17.729,80		
01.10.2023	17.898,33	19.730,15		
01.10.2024	19.901,57	21.733,66		
01.10.2025	21.908,09	23.740,46		
01.10.2026	23.917,97	25.750,62		
01.10.2027	25.931,32	27.764,27		
01.10.2028	27.948,30	29.781,56		
01.10.2029	29.969,00	31.802,58		
01.10.2030	31.993,51	33.827,41		
01.10.2031	34.021,99	35.856,23		
01.10.2032	36.054,53	37.889,11		
01.10.2033	38.109,91	39.949,98		
01.10.2034	40.228,37	42.077,44		
01.10.2035	42.411,77	44.273,81		
01.10.2036	44.661,06	46.541,33		
01.10.2037	46.977,32	48.882,68		
----- Beginn der Verfügungsphase ³⁾ -----				
01.10.2038	49.361,73	51.300,84	175,59	175,36
01.10.2039	51.815,39	53.799,13	187,01	186,88
01.10.2040	54.339,63	56.381,45	198,35	198,12
01.10.2041	56.935,68	59.052,02	210,16	209,82
01.10.2042	59.604,96	61.815,81	223,00	222,99
01.10.2043	62.349,17	64.679,51	235,85	235,72
01.10.2044	65.180,18	67.659,72	251,86	251,86
01.10.2045	68.096,40	70.760,12	266,03	265,93
01.10.2046	71.097,31	73.986,15	282,64	282,39
01.10.2047	74.176,56	77.338,28	301,20	301,11
01.10.2048	77.332,28	80.822,33	318,51	318,27
01.10.2049	80.563,57	84.446,14	337,76	337,21
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----				
01.10.2050	86.273,80	88.765,70	360,36	359,97
01.10.2051	87.278,56	87.357,40	370,80	370,68
01.10.2052	88.178,30	88.248,89	382,00	381,97

- Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 0% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 0% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2053	88.984,00	89.047,22	392,38	391,88
01.10.2054	89.705,52	89.762,13	405,19	404,75
01.10.2055	90.351,64	90.402,34	414,64	413,94
01.10.2056	90.930,26	90.975,66	425,71	424,89
01.10.2057	91.448,43	91.489,08	439,68	439,20
01.10.2058	91.912,41	91.948,82	452,50	451,66
01.10.2059	92.327,96	92.360,56	466,94	467,74
01.10.2060	92.700,06	92.729,26	479,34	481,75
01.10.2061	93.033,27	93.059,42	496,13	500,74
01.10.2062	93.331,68	93.355,10	509,79	516,27
01.10.2063	93.598,94	93.619,90	528,75	538,19
01.10.2064	93.838,25	93.857,03	544,27	556,27
01.10.2065	94.052,54	94.069,36	564,76	580,05
01.10.2066	94.244,47	94.259,53	582,35	600,64
01.10.2067	94.416,29	94.429,78	605,85	628,40

----- Ende der Verfügungsphase (01.09.2068)³⁾ -----

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 3% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 3% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2015	2.034,17	3.873,64		
01.10.2016	4.131,81	5.976,67		
01.10.2017	6.294,93	8.145,33		
01.10.2018	8.525,51	10.381,62		
01.10.2019	10.825,55	12.687,57		
01.10.2020	13.197,35	15.065,44		
01.10.2021	15.643,11	17.517,46		
01.10.2022	18.165,12	20.045,95		
01.10.2023	20.765,77	22.653,26		
01.10.2024	23.447,52	25.341,88		
01.10.2025	26.212,90	28.114,34		
01.10.2026	29.064,49	30.973,24		
01.10.2027	32.004,96	33.921,24		
01.10.2028	35.037,07	36.961,12		
01.10.2029	38.163,70	40.095,76		
01.10.2030	41.387,79	43.328,11		
01.10.2031	44.712,32	46.661,15		
01.10.2032	48.140,40	50.098,00		
01.10.2033	51.675,21	53.641,86		
01.10.2034	55.320,10	57.296,07		
01.10.2035	59.078,49	61.064,08		
01.10.2036	62.953,91	64.949,41		
01.10.2037	66.949,95	68.955,68		
----- Beginn der Verfügungsphase ³⁾ -----				
01.10.2038	71.070,34	73.086,60	253,02	252,12
01.10.2039	75.318,93	77.346,06	271,58	271,08
01.10.2040	79.699,69	81.738,02	290,71	289,73
01.10.2041	84.216,69	86.266,55	310,65	309,11
01.10.2042	88.874,15	90.935,93	330,79	330,71
01.10.2043	93.676,43	95.750,49	352,33	351,74
01.10.2044	98.628,15	100.714,86	377,79	377,79
01.10.2045	103.735,45	105.835,22	401,24	400,68
01.10.2046	109.005,39	111.118,60	428,46	427,13
01.10.2047	114.438,98	116.566,06	457,49	456,93
01.10.2048	120.041,30	122.182,67	485,58	484,30
01.10.2049	125.818,23	127.974,32	517,15	514,22
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----				
01.10.2050	131.775,85	132.112,73	551,88	549,82
01.10.2051	135.873,18	136.220,08	577,67	577,06
01.10.2052	140.092,54	140.449,77	606,97	606,85
01.10.2053	144.437,59	144.805,47	638,69	636,11
01.10.2054	148.912,04	149.290,87	674,14	671,89

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftsteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 3% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 3% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2055	153.519,75	153.909,86	707,00	703,35
01.10.2056	158.264,71	158.666,44	743,91	739,54
01.10.2057	163.151,00	163.564,70	786,28	783,54
01.10.2058	168.182,82	168.608,85	831,27	826,45
01.10.2059	173.364,55	173.803,27	873,59	878,28
01.10.2060	178.700,59	179.152,37	914,16	928,67
01.10.2061	184.195,57	184.660,81	962,70	991,42
01.10.2062	189.854,21	190.333,31	1.008,42	1.050,18
01.10.2063	195.681,38	196.174,75	1.062,13	1.125,17
01.10.2064	201.682,12	202.190,18	1.112,61	1.195,58
01.10.2065	207.861,63	208.384,82	1.172,30	1.281,96
01.10.2066	214.225,16	214.763,93	1.229,33	1.365,30
01.10.2067	220.778,24	221.333,06	1.295,42	1.469,43

----- Ende der Verfügungsphase (01.09.2068)³⁾ -----

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 6% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 6% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2015	2.090,20	3.939,21		
01.10.2016	4.308,18	6.168,21		
01.10.2017	6.661,78	8.533,47		
01.10.2018	9.159,15	11.043,20		
01.10.2019	11.808,87	13.706,02		
01.10.2020	14.620,20	16.531,26		
01.10.2021	17.602,99	19.528,79		
01.10.2022	20.767,52	22.708,98		
01.10.2023	24.124,86	26.082,88		
01.10.2024	27.686,49	29.662,09		
01.10.2025	31.464,88	33.459,11		
01.10.2026	35.472,94	37.486,94		
01.10.2027	39.724,61	41.759,57		
01.10.2028	44.234,58	46.291,74		
01.10.2029	49.018,32	51.099,03		
01.10.2030	54.092,33	56.198,00		
01.10.2031	59.474,09	61.606,24		
01.10.2032	65.182,18	67.342,39		
01.10.2033	71.236,15	73.426,12		
01.10.2034	77.656,88	79.878,39		
01.10.2035	84.466,36	86.721,31		
01.10.2036	91.688,04	93.978,42		
01.10.2037	99.346,63	101.674,59		
----- Beginn der Verfügungsphase ³⁾ -----				
01.10.2038	107.468,41	109.836,21	383,29	381,25
01.10.2039	116.081,23	118.491,26	418,94	417,79
01.10.2040	125.214,54	127.669,35	457,55	455,18
01.10.2041	134.899,66	137.401,91	498,92	495,12
01.10.2042	145.169,69	147.722,25	540,37	540,19
01.10.2043	156.059,76	158.665,66	587,52	585,98
01.10.2044	167.607,23	170.269,66	642,00	642,01
01.10.2045	179.853,20	182.575,55	696,22	694,69
01.10.2046	192.841,73	195.627,62	759,42	755,63
01.10.2047	206.613,53	209.466,77	826,60	824,97
01.10.2048	221.215,42	224.140,06	896,36	892,48
01.10.2049	236.697,96	239.698,25	976,45	967,39
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----				
01.10.2050	253.114,71	254.356,40	1.062,59	1.056,09
01.10.2051	268.419,03	269.734,95	1.141,88	1.140,00
01.10.2052	284.638,13	286.032,70	1.233,35	1.232,99
01.10.2053	301.826,72	303.304,66	1.337,73	1.329,24
01.10.2054	320.042,75	321.609,03	1.451,51	1.444,03

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 6% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungs fonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungs fonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 6% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2055	339.347,61	341.007,51	1.567,09	1.554,72
01.10.2056	359.806,39	361.565,51	1.696,32	1.681,30
01.10.2057	381.488,09	383.352,35	1.841,71	1.832,14
01.10.2058	404.465,73	406.441,43	2.004,65	1.987,55
01.10.2059	428.816,85	430.910,65	2.155,47	2.172,43
01.10.2060	454.623,54	456.842,49	2.309,22	2.362,58
01.10.2061	481.972,77	484.324,35	2.486,75	2.594,17
01.10.2062	510.956,79	513.448,94	2.667,24	2.826,36
01.10.2063	541.673,29	544.314,41	2.869,94	3.114,63
01.10.2064	574.225,81	577.024,79	3.075,92	3.404,01
01.10.2065	608.724,11	611.690,39	3.312,18	3.754,25
01.10.2066	645.284,53	648.428,13	3.553,78	4.112,52
01.10.2067	684.030,26	687.361,76	3.823,43	4.552,70
----- Ende der Verfügungsphase (01.09.2068) ³⁾ -----				

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 7% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 7% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2015	2.108,78	3.960,98		
01.10.2016	4.367,62	6.232,80		
01.10.2017	6.787,11	8.666,18		
01.10.2018	9.378,47	11.272,39		
01.10.2019	12.153,75	14.063,57		
01.10.2020	15.125,95	17.052,80		
01.10.2021	18.308,90	20.253,98		
01.10.2022	21.717,42	23.682,00		
01.10.2023	25.367,35	27.352,78		
01.10.2024	29.275,61	31.283,38		
01.10.2025	33.460,36	35.492,02		
01.10.2026	37.941,00	39.998,25		
01.10.2027	42.738,29	44.822,91		
01.10.2028	47.874,41	49.988,32		
01.10.2029	53.373,13	55.518,38		
01.10.2030	59.259,91	61.438,70		
01.10.2031	65.561,90	67.776,58		
01.10.2032	72.308,19	74.561,28		
01.10.2033	79.529,91	81.824,09		
01.10.2034	87.260,35	89.598,49		
01.10.2035	95.535,18	97.920,38		
01.10.2036	104.392,50	106.828,04		
01.10.2037	113.873,06	116.362,48		
----- Beginn der Verfügungsphase ³⁾ -----				
01.10.2038	124.020,55	126.567,60	442,51	439,97
01.10.2039	134.881,57	137.490,30	486,90	485,45
01.10.2040	146.506,12	149.180,83	535,59	532,58
01.10.2041	158.947,53	161.692,85	588,26	583,39
01.10.2042	172.263,03	175.083,89	641,24	641,01
01.10.2043	186.513,77	189.415,49	702,33	700,32
01.10.2044	201.765,31	204.753,51	772,84	772,85
01.10.2045	218.089,18	221.169,92	844,39	842,38
01.10.2046	235.562,63	238.742,41	928,05	923,03
01.10.2047	254.262,02	257.547,75	1.017,40	1.015,21
01.10.2048	274.273,11	277.672,19	1.111,78	1.106,53
01.10.2049	295.688,19	299.208,55	1.220,80	1.208,48
----- Ende der vereinbarten Aufschubzeit -----				
01.10.2050	318.606,20	320.416,08	1.338,24	1.329,35
01.10.2051	341.010,92	342.947,08	1.450,90	1.448,31
01.10.2052	364.978,79	367.050,05	1.581,52	1.581,01
01.10.2053	390.618,95	392.834,71	1.732,09	1.720,28
01.10.2054	418.047,99	420.418,34	1.896,72	1.886,23

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftsteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Seite 12 von 13

IDN: 20140930162445-002 16:30:11 CAS LV 09/2014 6.8 STD FRV-RK: 6.5 (3) DB: 0,00 Verm-Nr. 99/99999 OPID: aayo

Entwicklung des gesamten Vertragsguthabens, der Todesfall-Leistung und der Altersrenten mit 7% Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens

Leistungen inkl. Überschüssen bei einer angenommenen Wertsteigerung des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens von 7% p.a. ¹⁾				
Stichtag	Vertragsguthaben zum Stichtag EUR	Todesfall-Leistung ²⁾ ab Stichtag EUR	monatliche Altersrente ab Stichtag EUR	monatliche Rente gemäß aktuellem Riester-Rententarif ab Stichtag EUR
- unverbindliches Beispiel -				
01.10.2055	447.390,75	449.926,48	2.067,15	2.049,72
01.10.2056	478.780,75	481.493,40	2.258,54	2.237,24
01.10.2057	512.360,80	515.262,72	2.474,33	2.460,67
01.10.2058	548.283,80	551.388,18	2.718,85	2.694,26
01.10.2059	586.713,11	590.034,08	2.947,82	2.972,35
01.10.2060	627.823,66	631.376,34	3.184,92	3.262,67
01.10.2061	671.802,47	675.603,02	3.458,33	3.615,91
01.10.2062	718.849,70	722.915,41	3.741,21	3.976,32
01.10.2063	769.179,43	773.528,80	4.058,65	4.422,79
01.10.2064	823.020,62	827.673,45	4.387,07	4.878,87
01.10.2065	880.618,32	885.595,78	4.763,61	5.431,13
01.10.2066	942.234,59	947.559,33	5.155,04	6.005,05
01.10.2067	1.008.149,85	1.013.846,09	5.592,19	6.709,94
----- Ende der Verfügungsphase (01.09.2068) ³⁾ -----				

- 1) Diese Werte enthalten Überschüsse, die nicht garantiert werden können. Ebenfalls enthalten sind die voraussichtlichen Zulagen des jeweiligen Kalenderjahres, die annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zufließen. Weitere Informationen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 2) Die Todesfall-Leistung kann ohne Abzüge in einen Riester-Vertrag des Ehepartners überführt oder als Hinterbliebenen-Rente an den Ehepartner oder die kindergeldberechtigten Kinder gezahlt werden. In allen anderen Fällen sind die Zulagen- und Steuervorteile zu erstatten und die Leistung ist einkommens- und erbschaftssteuerpflichtig.
- 3) Ab dem 01.10.2038 bis 01.09.2068 können Sie unter bestimmten Voraussetzungen über Renten-Leistungen verfügen, sofern Sie zusätzlich Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben (siehe AVB für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 § 4 (7)).

Produktinformationsblatt zur Versicherungsnehmer-Information Nr. 20140930162445-002

Versicherungsnehmer: Herr, Geb.datum 10.09.1983
Versicherte Person: Herr, Geb.datum 10.09.1983

Bitte beachten Sie:

Die folgenden Informationen sind **nicht abschließend**. Sie sollen Ihnen nur einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des gewünschten Vertrags geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, dem Antrag und dem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie daher alle Vertragsunterlagen sorgfältig.

o **Art der Versicherung:**

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Congenial - riester garant) (Tarif 870)
- Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:
 - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (AVB/Anlage B63)

o **Versichertes Risiko:**

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) zur Absicherung der Altersversorgung und der Hinterbliebenenversorgung.
- Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente. Statt der Rentenzahlung kann bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn eine einmalige Teil-Kapitalabfindung von bis zu 30% des zum Stichtag vorhandenen Vertragsguthabens in Verbindung mit einer Teilrente beantragt werden (siehe § 4 AVB).
- Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt (siehe §§ 4, 18 AVB).

o **Beitragszahlung und Kosten:**

Für die Versicherung ist vom 01.10.2014 bis zum 01.10.2049 ein jährlicher Beitrag von 1.946,00 Euro zu zahlen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sofern Sie uns nicht nachweisen können, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, gilt bei unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung (siehe § 8 AVB):

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht zum Zeitpunkt der Annahme Ihres Antrags bzw. nicht zum in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet;
- Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb eines Monats ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sollten Sie einen Folgebeitrag oder sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so gilt (siehe § 8 AVB):

- Wir werden die Zahlung auf Ihre Kosten anmahnen und Ihnen eine mindestens zweiwöchige Zahlungsfrist setzen;
- Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch mit der Zahlung in Verzug, so vermindert sich oder entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag fristlos kündigen;
- Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen und so mit ihr verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu dem Zeitpunkt noch Zahlungsverzug besteht;
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung bzw. - wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist - nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen.

Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 70.056,00 Euro bestehen die Kosten aus Beträgen von jährlich 116,76 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 6 Jahren 5%
- von 5 Jahren 4%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 1,75 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und der VN-Information entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an (siehe § 13 AVB). Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

o **Welche Pflichten sind bis zur Unterzeichnung des Antrags zu beachten?**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind alle bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, vollständig und richtig anzuzeigen.

Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person falsche Angaben machen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen. (siehe § 4 AVB)

o **Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?**

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen schnell mit, z. B. den Eintritt des Leistungsfalls, Ihre neue Postanschrift oder Ihren neuen Namen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?".

o **Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten?**

Der Versicherungsfall ist unverzüglich mitzuteilen. Welche Unterlagen wir benötigen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Solange die Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann keine Leistung gezahlt werden.

Während des Rentenbezugs sind Sie verpflichtet, uns jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung für die versicherte Person vorzulegen. Diese fordern wir bei Ihnen an.

o **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:**

- Sofern Sie den Einlösungsbeitrag der beantragten Versicherung rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (siehe § 1 AVB).

- Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherung. Im Einzelnen gilt:

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person (siehe § 4 AVB).

- **Hinweise zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages:**

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode (siehe § 11 AVB) oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden (siehe VN-Information).

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (siehe § 11 AVB).

Versicherungsnehmer-Information zum Vorschlag Nr. 20140930162445-002 (nach § 7 VVG i.V. mit §§ 1,2 VVG-InfoV) *

Versicherungsnehmer: Herr, Geb.datum 10.09.1983
Versicherte Person: Herr, Geb.datum 10.09.1983

Informationen zum Versicherer

- **Condor Lebensversicherungs-AG**
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Rüdiger Bach, Claus Scharfenberg

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763,
Amtsgericht Hamburg, Ust-Nr. DE 179249623
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03
- **Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht der gesetzliche Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG**
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de
- Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.
- **Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Lebensversicherungen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 105, 53117 Bonn.

Informationen zur Versicherungsleistung

- Es gelten die folgenden **Versicherungsbedingungen**:
 - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (B63)

Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt.

Die genauen Regelungen über die Voraussetzungen und Beschränkungen für die jeweiligen Versicherungsleistungen sind in den oben genannten Versicherungsbedingungen beschrieben.

- Die Versicherung beinhaltet die folgenden **garantierten Versicherungsleistungen**:

Personendaten:

Anrede Versicherte Person:	Herr	Geburtsdatum:	10.09.1983
Versicherungsbeginn:	01.10.2014	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.10.2050	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.10.2049		

a) Bei Erleben des vereinbarten Altersrentenbeginns (01.10.2050)

- **garantierte monatliche Altersrente** **239,59 EUR**
entstehend aus einem Basis-Garantiekapital in Höhe von **70.056,00 EUR**

Der Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital übersteigt, wird mit einem garantierten Rentenfaktor verrentet. Er beträgt bei Altersrentenbeginn zum 01.10.2050 30,50 Euro je 10.000,00 Euro.

* VVG = Versicherungs-Vertrags-Gesetz; VVG-InfoV = Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

b) Bei Tod vor vereinbartem Altersrentenbeginn (01.10.2050)

- Es werden 100% des Vertragsguthabens gezahlt.

c) Bei Tod nach vereinbartem Altersrentenbeginn (01.10.2050)

- Bei Tod vor Ablauf der Garantiezeit von 10 Jahren wird der Kapitalwert der von diesem Zeitpunkt an noch ausstehenden Altersrenten gezahlt.

- Es ist folgender jährlicher **Gesamt-Beitrag im ersten Versicherungsjahr** zu entrichten:

- jährlicher Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)

1.946,00 EUR

- Der Beitrag für diese Versicherung ist - wie oben aufgeführt - in jährlichen Raten zu zahlen. Der erste Beitrag (**Einlösungsbeitrag**) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, direkt an die Condor Lebensversicherungs-AG zu zahlen. Der Vermittler ist zur Entgegennahme des Beitrags nicht berechtigt. Alle weiteren Beiträge (**Folgebeiträge**) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb eines Monats ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

Ihre Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag bei uns eingeht. Für die **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung** genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Da die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart ist, werden wir den fälligen Beitrag aufgrund der uns erteilten Einzugsermächtigung von dem darin verzeichneten Konto abbuchen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Beträge, die wir dann vereinbarungsgemäß jeweils abbuchen werden. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben.

- Die **Gültigkeitsdauer** der zur Verfügung gestellten Informationen ist befristet. Die Frist endet 8 Wochen nach dem angegebenen Versicherungsbeginn, spätestens jedoch bei Einführung einer neuen Tarifgeneration.
- Soweit ein vorhandenes Guthaben zzgl. weiterer Beitragszahlungen zur Sicherung der Garantie nicht im Sicherungsvermögen angelegt ist, ist die Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt. Der Wert des Fondsguthabens ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung und unterliegt Schwankungen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. Der Versicherungsnehmer hat die Chance auf Wertzuwächse, trägt aber auch das Risiko von Wertminderungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zur Versicherung

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Widerrufsbelehrung

o Wichtig! Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
Fax: (040) 3 61 39 -991
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

Einmalbetrag Ihrer Versicherung

*Aufschubzeit Ihrer Versicherung in Jahren * 360*

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt entnehmen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Information zur Versicherung

- Die Versicherung wird für eine Aufschubzeit von 36 Jahren geschlossen. Die Verfügungsphase beginnt ab dem 01.10.2038.

Die Altersrente wird lebenslang gezahlt.

- Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person.

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden.

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

- Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.
- Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdestellen

- Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung

- Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 70.056,00 Euro bestehen die Kosten aus Beträgen von jährlich 116,76 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 6 Jahren 5%
- von 5 Jahren 4%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 1,75 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und den unten genannten Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an. Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

- o Der Vertrag ist an den **Überschüssen** und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) nach § 153 VVG beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Den Überschussanteil führen wir nach § 81c VAG i.V.m. Mindestzuführungsverordnung nach Berücksichtigung der Direktgutschrift der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben daher gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und innerhalb der Bestandsgruppen wiederum nach engeren Gleichartigkeitskriterien Überschussverbände gebildet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zur Überschussentstehung beigetragen haben. Ihr Vertrag gehört zu folgender Gruppe:

Bestandsgruppe		
Fondsgebundene	vor Rentenbeginn	135
Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)	im Rentenbezug	117

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen Ihrer Bestandsgruppe. Die Höhe der Anteile an den Überschüssen wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) erhält während der Aufschubzeit die unten angegebenen Überschussanteile zu Beginn jeden Monats ab dem 2. Versicherungsmonat. Im Rentenbezug erhält Ihre Versicherung den Überschussanteil jährlich.

Die einzelnen Überschussanteile und deren Bemessungsgrundlagen entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

	Überschussanteil	Bemessungsgrundlage
Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:	Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	des Sicherungsguthabens des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	der Verwaltungskosten des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Für Versicherungen im Rentenbezug der Altersrente:	Grundüberschussanteilsatz	des freien Fonds-Guthabens des Vormonats
	Zinsüberschussanteilsatz inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Rente
	Zinsüberschussanteilsatz Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der mit dem Rentenfaktor berechneten Rente

Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Es besteht ein Rechtsanspruch nach § 169 VII VVG auf die bereits zugeteilten Überschussanteile. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Überschussanteile aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) werden vor Rentenbeginn zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Im Rentenbezug werden die Überschussanteile zur Bildung einer teildynamischen Rente - bestehend aus einer zusätzlichen Rente (Gründerhöhung) und einer Rentenerhöhung (jährliche Erhöhung) - verwendet.

Bei Beendigung durch Kündigung, Tod vor Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit oder vorgezogenen Rentenbeginn erhöht sich die Leistung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) ggf. um eine **Nachdividende**. Die Nachdividende wird ggf. bei Beginn der Rentenzahlung zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages. Sie ist abhängig vom Verlauf des Sicherungsguthabens, der Höhe der bei Vertragsbeginn garantierten Jahresrente und der Länge der Aufschubzeit.

Die **Bewertungsreserven** werden Ihrem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Soweit beteiligungsfähige Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (z.B. durch Beendigung durch Kündigung, Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit vorgezogenen Rentenbeginn) ermittelte Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zugeteilt. Bei Beginn der Rentenzahlung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) wird der ggf. zugeteilte Betrag zur Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages verwendet.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem **Geschäftsbericht** und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

- o Bei Beendigung dieser Versicherung vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode haben Sie - soweit bereits entstanden - Anspruch auf einen **Rückkaufswert nach § 169 VVG**. Den Rückkaufswert entnehmen Sie bitte der unten genannten Tabelle. In den Vertrag geflossene Zulagen und weitere erhaltene Steuervorteile sind nach einer Kündigung zurückzuzahlen. Der an Sie auszahlende Betrag mindert sich daher um einen von der zentralen Zulagenstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag.
- o Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine **beitragsfreie Versicherung nach § 165 VVG oder in eine beitragsreduzierte Versicherung** umzuwandeln, sofern bei einer Beitragsreduzierung der jährliche Mindest-Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) von 300,00 Euro nicht unterschritten wird und bei Vertragsschluss eine Aufschubzeit von mindestens 8 Jahren vereinbart wurde.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die Werte bei Beendigung und bei vollständiger Beitragsfreistellung der Versicherung zum jeweiligen Stichtag:

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufswert ¹⁾ EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung ²⁾ EUR
01.10.2015	1.176,27	1.096,22	6,66	1.174,78	1.176,27
01.10.2016	2.370,61	2.213,89	13,31	2.367,60	2.370,61
01.10.2017	3.583,31	3.353,38	19,97	3.578,76	3.583,31
01.10.2018	4.814,64	4.515,06	26,62	4.808,52	4.814,64
01.10.2019	6.064,86	5.699,28	33,28	6.057,19	6.064,86
01.10.2020	7.389,66	6.958,60	39,93	7.380,28	7.389,66
01.10.2021	8.753,74	8.260,13	46,59	8.742,62	8.753,74
01.10.2022	10.157,99	9.604,94	53,24	10.145,09	10.157,99
01.10.2023	11.603,33	10.994,16	59,90	11.588,60	11.603,33
01.10.2024	13.090,69	12.428,88	66,55	13.074,07	13.090,69
01.10.2025	14.621,02	13.910,28	73,21	14.602,45	14.621,02
01.10.2026	16.195,28	15.439,50	79,86	16.174,71	16.195,28

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufswert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufswert ¹⁾ EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung ²⁾ EUR
01.10.2027	17.814,47	17.017,77	86,52	17.791,84	17.814,47
01.10.2028	19.479,59	18.646,30	93,17	19.454,85	19.479,59
01.10.2029	21.191,68	20.326,35	99,83	21.164,77	21.191,68
01.10.2030	22.951,78	22.059,21	106,49	22.922,64	22.951,78
01.10.2031	24.760,97	23.846,19	113,14	24.729,53	24.760,97
01.10.2032	26.620,34	25.688,63	119,80	26.586,53	26.620,34
01.10.2033	28.531,00	27.587,89	126,45	28.494,77	28.531,00
01.10.2034	30.494,09	29.545,38	133,11	30.455,37	30.494,09
01.10.2035	32.510,78	31.562,55	139,76	32.469,49	32.510,78
01.10.2036	34.582,23	33.640,82	146,42	34.538,32	34.582,23
01.10.2037	36.709,67	35.781,73	153,07	36.663,06	36.709,67
01.10.2038	38.894,33	37.986,80	159,73	38.844,93	38.894,33
01.10.2039	41.137,45	40.257,57	166,38	41.085,21	41.137,45
01.10.2040	43.440,32	42.595,65	173,04	43.385,15	43.440,32
01.10.2041	45.804,24	45.002,67	179,69	45.746,08	45.804,24
01.10.2042	48.230,56	47.480,31	186,35	48.169,31	48.230,56
01.10.2043	50.723,58	50.723,58	193,00	50.659,17	50.723,58
01.10.2044	53.360,64	53.360,64	199,66	53.292,88	53.360,64
01.10.2045	56.038,21	56.038,21	206,31	55.967,05	56.038,21
01.10.2046	58.756,93	58.756,93	212,97	58.682,31	58.756,93
01.10.2047	61.517,42	61.517,42	219,63	61.439,30	61.517,42
01.10.2048	64.320,32	64.320,32	226,28	64.238,64	64.320,32
01.10.2049	67.166,30	67.166,30	232,94	67.081,00	67.166,30

Bei den genannten Rückkaufswerten und beitragsfreien Leistungen handelt es sich um bei Vertragsabschluss vereinbarte **Garantiewerte**, deren Höhen vom Zeitpunkt der Beendigung bzw. vollständigen Beitragsfreistellung der Versicherung abhängen.

- Für die von Ihnen gewählten Fonds gilt:

Das Fondsguthaben in Form von Investmentanteilen gehört zum Sondervermögen der Gesellschaft. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können. Hier finden Sie außerdem die aktuellen Wertentwicklungen sowie die Zusammensetzung der aktuell angebotenen Fonds. Bitte beachten Sie dabei, dass die Wertentwicklungen und Renditeangaben der einzelnen Fonds nicht den Wert oder die Rendite Ihres Versicherungsvertrages wiedergeben. Sie haben auch die Möglichkeit, zukünftig die Wahl Ihres Fonds zu ändern.

Die Fonds werden durch eine Fondsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Die Fondsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 0,00% bis maximal 2,84% jährlich. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert. Die Verwaltungsvergütung für den jeweiligen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Von der Verwaltungsvergütung erhält die Condor Lebensversicherungs-AG zurzeit jeweils 0,00% bis zu maximal 43,95% .

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufswert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Laufende Kosten	Anteil an der Zuführung zum Wertsicherungsfonds	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KID
DWS Garant 80 FPI (Wertsicherungsfonds) Stand: 30.06.2014	DWS0PQ	1,62%	100%	1 Jahr 7,98% 3 Jahre 24,01% 5 Jahre 37,20%	5

Zusammensetzung: Anlagearten: MoneyMarket (0,30%), Funds (94,30%), Liquidity (5,40%)

Anlageziel: Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance; kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantieumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Laufende Kosten	Anteil an der Zuführung zum freien Fondsguthaben	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KID
iShares MSCI World (EUR) (Aktienfonds) Stand: 30.06.2014	A0HGZR	0,50%	70%	1 Jahr 12,12% 3 Jahre 57,25% 5 Jahre 69,72%	6

Zusammensetzung: Top-Anlagevermögen: APPLE INC (1,73%), EXXON MOBIL CORP (1,31%), MICROSOFT CORP (0,98%), JOHNSON & JOHNSON (0,85%), GENERAL ELECTRIC CO (0,82%), WELLS FARGO & CO (0,77%), CHEVRON CORP (0,76%), NESTLE SA (0,74%), JPMORGAN CHASE & CO (0,64%), ROCHE HOLDING AG-GENUSSCHEIN (0,64%)

Anlageziel: Der iShares MSCI World ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen.

iShares MSCI Emerging Markets (DE) (Aktienfonds) Stand: 30.06.2014	A0HGZT	0,75%	30%	1 Jahr 12,15% 3 Jahre 10,97% 5 Jahre 32,11%	7
--	--------	-------	-----	---	---

Zusammensetzung: Top-Anlagevermögen: SAMSUNG ELECTRONICS CO LTD (3,52%), TAIWAN SEMICONDUCTOR MANUFAC (2,57%), TENCENT HOLDINGS LTD (1,92%), CHINA MOBILE LTD (1,44%), CHINA CONSTRUCTION BANK-H (1,34%), GAZPROM OAO (1,25%), IND & COMM BK OF CHINA-H (1,15%), NASPERS LTD-N SHS (1,14%), ITAU UNIBANCO HOLDING S-PREF (1,00%), HON HAI PRECISION INDUSTRY (0,92%)

Anlageziel: Der iShares MSCI Emerging Markets ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI Emerging Markets Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus Schwellenländern der ganzen Welt, die den Kriterien von MSCI für Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen.

(Quelle: Condor Versicherungen; Angaben ohne Gewähr)

Allgemeine Steuerhinweise

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des heute geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Seit dem 19.07.2013 sind eingetragene Lebenspartner und Verheiratete im Einkommensteuergesetz gleichgestellt. Die aufgeführten Regelungen des Einkommensteuergesetzes für Verheiratete gelten daher entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

1. Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

1.1 Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende) i.S.d. BMF-Schr. vom 31. März 2010 IV C 3 - S 2222/09/10041 und IV C 5 - S 2333/07/0003, Anlage 1,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).

Begünstigt sind ebenso

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

wenn sie eine schriftliche Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben, dass diese gegenüber der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine jährliche Mitteilung gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 EStG erbringt.

Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Sie müssen unmittelbar vor dem Rentenbezug dem begünstigten Personenkreis angehört haben.

In die Förderung einbezogen sind auch:

Ehegatten, die selbst nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum genannten Personenkreis gehört, beide zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres dauernd getrennt gelebt haben.

1.2 Die Regelungen zum Sonderausgabenabzug sind in § 10a EStG enthalten.

Die volle Grund- und ggf. Kinderzulage wird gezahlt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindestbeitrag von 4 % (höchstens 2.160,00 Euro) der tatsächlichen bzw. fiktiven rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 2 EStG abzüglich der in Betracht kommenden Zulagen entrichtet wird. Für Landwirte ist das Einkommen nach § 13 EStG maßgeblich. Bei Empfängern von Besoldung ist die bezogene Besoldung zugrunde zu legen (d. h. Dienstbezüge: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, keine auslandsbezogenen Bestandteile). Bei Empfängern von Amtsbezügen sind diese zugrunde zu legen.

Der Mindesteigenbeitrag für unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigte muss mindestens den Sockelbetrag von 60 EUR pro Jahr erreichen.

Bis zu der genannten Grenze von 2.160,00 Euro können die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

1.3 Günstigerprüfung (§ 10a Abs. 2 EStG)

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige eine Zulage erhalten hat. Bei der Günstigerprüfung wird verglichen, ob die Steuerermäßigung aus dem Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage(n) als Sonderausgaben günstiger ist, als der Anspruch auf Zulage(n). Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt und gleichzeitig die Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage(n) erhöht.

1.4 Sonderausgabenabzug beim Ehegatten (§ 10a Abs. 3 EStG)

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (§ 79 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2. EStG). Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten berücksichtigt.

2. Altersvorsorgezulage

2.1 Antrag auf Zulage

§ 89 EStG Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter eingereicht werden, an den die Beiträge geleistet worden sind.

2.2 Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG)

Die staatliche Zulage ist von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen abhängig.

Grundzulage (§ 84 EStG)

Jedem Zulageberechtigten steht eine Grundzulage von 154 EUR zu. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

Kinderzulage (§ 85 EStG)

Je Kind und je Jahr erhält der Zulageberechtigte 185 EUR. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 EUR. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Eltern dies jährlich neu beantragen.

2.3 Rückforderung der Zulage (§ 90 EStG)

Ergibt die Prüfung, dass die Zulage zu Unrecht ausgezahlt wurde, fordert die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen die Zulage beim Anbieter zurück. Dieser ist verpflichtet, den angeforderten Betrag an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen abzuführen. Ein Zulagenbescheid wird im Regelfall nicht erstellt. Der Berechtigte (Versicherungsnehmer) hat das Recht, eine förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG zu beantragen.

3. Verwendung von Kapital für selbstgenutztes Wohnungseigentum

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ganz

- vor Rentenbeginn für die Anschaffung oder die Herstellung einer den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildenden Wohnung in einem EU-/EWR-Staat
- bei Rentenbeginn für die Entschuldung einer solchen Wohnung
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung steuerunschädlich entnehmen.

Zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags wird der für das Wohnungseigentum verwendete Betrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) in einem Wohnförderkonto erfasst und bis Rentenbeginn jährlich um 2 % erhöht. Bei Rentenbeginn hat der Zulageberechtigte die Wahl, 70 % des dann auf dem Wohnförderkonto erfassten Betrags zu versteuern oder den Betrag in gleichen Teilen verteilt zu versteuern bis zum Jahr, in dem der Zulageberechtigte das 85. Lebensjahr vollendet hat. Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung vor Rentenbeginn nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so ist dies in der Aufschubzeit eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Es sei denn, der aktuelle Stand des Wohnförderkontos wird zum Beispiel in eine andere, selbstgenutzte Wohnung investiert, oder der Ehegatte wird nach Tod des Zulageberechtigten der Eigentümer der Wohnung und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken.

4. Schädliche Verwendung (§ 93 EStG)

Wird das angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt oder im zulässigen Rahmen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen. Die Rückzahlungspflicht für die Förderung und die Steuerpflicht für den Ertrag entsteht grundsätzlich beim Rückkauf eines Vertrags. Die Steuerpflicht gilt auch für alle Auszahlungen im Todesfall. Bei zusammen veranlagten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und Steuerpflicht im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen ist vom Altersvorsorgeanbieter über die schädliche Verwendung zu informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Steuervorteilen aus dem Sonderausgabenabzug zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Altersvorsorgeanbieter direkt an die zentrale Stelle gezahlt. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbeitrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Der Betrag, den der Altersvorsorgeanbieter an den Versicherungsnehmer zahlt, ist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 und 3 EStG). Bei einer Auszahlung im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

5. Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)

Die Leistungen aus geförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 4 EStG grundsätzlich im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Dies gilt auch für gesetzlich zulässige Teilkapitalabfindungen zum Rentenbeginn. Rentenleistungen aus ungeforderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG im Umfang des Ertragsanteils steuerpflichtig.

6. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

7. Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, es sei denn der Versicherungsnehmer verzieht ins Ausland.

8. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Weitere Informationen nach § 7 Abs. 1-6 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

- Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht-Zertifizierungsstelle - Postfach 1253, 53003 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 004950, wirksam ab dem 29.04.2010. Unsere Anbieternummer lautet 0304000870.

- Förderberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Ebenfalls förderberechtigt sind:
 1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) **schriftlich eingewilligt** haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

- Die Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen werden nach Abzug der in der Versicherungsnehmer-Information ausgewiesenen Kosten im Vertragsguthaben **angelegt**. Bestandteile des Vertragsguthabens können das Sicherungsguthaben, das Wertsicherungsfonds-Guthaben oder das freie Fonds-Guthaben sein. Das Sicherungsguthaben ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen (gebundenes Vermögen nach §§ 54, 66 VAG) angelegt. Die Anlage erfolgt u.a. in Grundstücken, Aktien und Beteiligungen. Ziel dieser Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist es, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität zu erreichen.

Die Beitragsanteile, die nicht im Sicherungsguthaben angelegt werden, werden in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Eine Zusammenfassung der jeweiligen Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotenzials entnehmen Sie bitte der Versicherungsnehmer-Information. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

- Bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge werden **ethische, soziale und ökologische Belange** nicht gesondert berücksichtigt.

Der folgenden Tabelle können Sie über einen Zeitraum vom 10 Jahren die Entwicklung des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten sowie die Entwicklung der Summe der gezahlten gleich bleibenden Beiträge entnehmen, wobei sich das Guthaben und die Beiträge nach § 7 I 2 Nummer 2 AltZertG beispielhaft jährlich verzinsen und die Guthaben-Werte zusätzlich auf der Annahme basieren, dass die für das Jahr 2014 festgesetzten Überschussanteilssätze während der gesamten Vertragsdauer unverändert bleiben. Die Verzinsung und die in den Werten enthaltenen Überschüsse können nicht garantiert werden. Es handelt sich bei dieser Darstellung um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zugrunde liegen und aus dem keine vertraglichen Ansprüche abgeleitet werden können.

Termin	jährliche Beitragsrate im Kalenderjahr		Höhe des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung von			Summe der verzinsten Beiträge einschließlich der Zulagen bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von		
	EUR	jährliche Zulage ¹⁾ EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR
31.12.2014	1.946,00	154,00	1.839,21	1.848,16	1.856,99	1.955,65	1.965,17	1.974,55
31.12.2015	1.946,00	154,00	3.865,38	3.921,81	3.978,42	4.105,97	4.166,01	4.226,13
31.12.2016	1.946,00	154,00	5.934,48	6.080,88	6.229,57	6.299,27	6.454,87	6.612,80
31.12.2017	1.946,00	154,00	8.047,48	8.328,87	8.618,34	8.536,45	8.835,29	9.142,67
31.12.2018	1.946,00	154,00	10.205,38	10.669,31	11.152,96	10.818,38	11.310,93	11.824,35
31.12.2019	1.946,00	154,00	12.409,04	13.105,95	13.842,20	13.145,96	13.885,59	14.666,93
31.12.2020	1.946,00	154,00	14.659,53	15.642,84	16.695,47	15.520,08	16.563,26	17.680,05
31.12.2021	1.946,00	154,00	16.957,90	18.283,99	19.722,70	17.941,68	19.348,01	20.873,96
31.12.2022	1.946,00	154,00	19.305,20	21.033,71	22.934,41	20.411,71	22.244,15	24.259,52
31.12.2023	1.946,00	154,00	21.702,47	23.896,35	26.341,69	22.931,13	25.256,14	27.848,21

Die Höhe des Guthabens nach Abzug der Wechselkosten ergibt sich durch den Abzug der Wechselkosten in Höhe von 90,00 EUR von den in den Spalten 4 bis 6 jeweils dargestellten Werten.

1) Die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen fließen annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zu.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Condor Versicherungen - Admiralitätsstraße 67 - 20459 Hamburg
Stand April 2014

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.ruv.de/de/datenschutz/code-of-conduct.jsp.

Ebenso können Sie dieser Internetseite das Datum entnehmen, zu welchem die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe diesen Verhaltensregeln beitreten.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de.

Wir werden Ihre Daten weder zu Zwecken der **Werbung noch der Markt- oder Meinungsforschung** erheben, verwenden oder nutzen. Dennoch müssen wir Sie aus gesetzlichen Gründen auf folgendes hinweisen: Der Nutzung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifikalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, werden diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mitgeteilt, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Ferner bedarf es in bestimmten weiteren Fällen (z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Derzeit wird zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Datenschutzaufsichtsbehörden auch ein möglicher Datenaustausch über eine Schadenklassendatei abgestimmt:

Unternehmen der Kraffahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte Schadenklassendatei, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsystemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsschein-Nummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungs-Datum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

d) Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter www.ruv.de/de/datenschutz/code-of-conduct.jsp Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne auch einen Ausdruck dieser Listen aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de.

Sofern an Dienstleister nicht lediglich „Hilfsfunktionen“ in streng weisungsgebundener Form ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte **Funktionsübertragung** vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, steht Ihnen für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht** zu. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen können Sie der oben genannten Dienstleisterliste entnehmen.

e) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten, von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Die Unternehmen der Condor Versicherungen sind Teil der R+V Versicherungsgruppe.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
Condor Dienstleistungs-GmbH
R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
R+V Service Center GmbH
R+V Treuhand GmbH
RUV Agenturberatungs GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter <http://www.ruv.de/de/datenschutz/code-of-conduct.jsp> abrufen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne auch einen Ausdruck dieser Liste aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen „Comfort D“ der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

Sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten besondere Regeln (Bedingungen) und individuelle vertragliche Vereinbarungen, die im Versicherungsschein (Police) oder einem Nachtrag dazu enthalten sind. Zur besseren Übersicht sind die Bedingungen aufgeteilt in

- „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ (speziell für den von Ihnen gewählten Tarif)
- „Besondere Bedingungen“ (für besondere Möglichkeiten oder Optionen, wenn Sie diese vereinbart haben; sie sind von bestimmten tariflichen oder sonstigen Voraussetzungen abhängig)

Alle Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Übersicht der Regelungen

- § 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 2 Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung?
- § 3 Was gilt für die Zusammensetzung und Berechnung des Fondsguthabens?
- § 4 Was ist versichert?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
- § 6 - nicht besetzt -
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Sie möchten die Beitragszahlung (teilweise) ruhen lassen (Beitragsfreistellung / Beitragspause)?
- § 10 Wie werden die eingezahlten Beiträge, die Zulagen, die Sonderzahlungen, die Übernahmebeträge und das Vertragsguthaben verwendet?
- § 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 12 Wie werden die Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?
- § 13 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 14 Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?
- § 15 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 19 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?
- § 20 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?
- § 23 Welche Informationen erhalten Sie aufgrund des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes?

§ 1

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1), beginnt Ihr Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Übermittlung des Versicherungsscheins bestätigt haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 2

Was ist das Prinzip der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung bietet Ihnen die Möglichkeit der Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen für Ihren Vertrag gewählten Fonds. Unabhängig von dieser Wertentwicklung garantieren wir Ihnen, dass Ihre Versicherung nach Zahlung der vereinbarten Beiträge zum Rentenbeginn einen vertraglich festgelegten Wert mindestens erreicht (Basis-Garantiekapital, vergleiche Absatz 7a) und eine lebenslange Rente in garantierter Höhe ausgezahlt wird, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (vergleiche § 4 Absatz 1).
- (2) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung besteht in der Regel aus zwei aufeinander folgenden Zeitabschnitten – der Aufschubzeit und der Rentenbezugszeit. Die Aufschubzeit ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn. Die Rentenbezugszeit ist die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung bis zu deren Ende (vergleiche § 4 Absatz 1).
- (3) Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die Versicherung, soweit nach dem Wertsicherungsverfahren (vergleiche Absatz 8) eine Anlage in Fonds erfolgt, entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl (vergleiche § 3 Absatz 1) unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöße) beteiligt. Die Anlagestöße werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt.

Mit Rentenzahlungsbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken in unserem konventionellen Sicherungsvermögen (gebundenes Vermögen gemäß §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz) angelegt. Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds findet dann nicht mehr statt.

- (4) **Vertragsguthaben:** Das Vertragsguthaben kennzeichnet den jeweils aktuellen Wert Ihrer Versicherung in der Aufschubzeit (vergleiche Absatz 2). Bestandteile des Vertragsguthabens können das Sicherungsguthaben (vergleiche Absatz 5), das Wertsicherungsfonds-Guthaben (vergleiche Absatz 6a) oder das freie Fonds-Guthaben (vergleiche Absatz 6b) sein. Die Aufteilung des Vertragsguthabens bestimmt sich nach dem Wertsicherungsverfahren (vergleiche Absatz 8). Das Wertsicherungsverfahren gewährleistet, dass das Vertragsguthaben zum Ende der Aufschubzeit mindestens den Wert des Garantiekapitals zum Rentenbeginn (vergleiche Absatz 7) erreicht.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben eine lebenslange Rente gemäß den Absätzen 10 und 11 gebildet.

Bei Kündigung des Vertrags erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht unbedingt dem Vertragsguthaben (vergleiche § 11).

- (5) **Sicherungsguthaben:** Das Sicherungsguthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in unserem konventionellen **Sicherungsvermögen** (gebundenes Vermögen gemäß §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz) angelegt ist. Für das Sicherungsguthaben garantieren wir für die gesamte Aufschubzeit eine Verzinsung von 1,75 % pro Jahr.
- (6) **Fondsguthaben:** Das Fondsguthaben Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung ergibt sich aus der Summe der je gewähltem Fonds aufgrund des Wertsicherungsverfahrens gutgeschriebenen Anteile. Der Geldwert des Fondsguthabens Ihrer Rentenversicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile je gewähltem Fonds mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird an festgelegten Handelstagen ermittelt (vergleiche § 3 Absatz 6). Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den maßgeblichen Zeitpunkten eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

Das Fondsguthaben kann aus dem Wertsicherungsfonds-Guthaben und dem freien Fonds-Guthaben bestehen.

- (a) **Wertsicherungsfonds-Guthaben:** Das Wertsicherungsfonds-Guthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in einem sogenannten Wertsicherungsfonds angelegt ist. **Wertsicherungsfonds** sind Fonds, welche innerhalb bestimmter Sicherungszeiträume nur beschränkte Kursverluste bis zu einem bestimmten Sicherungsniveau erleiden können. Das Wertsicherungsfonds-Guthaben Ihres Vertrages ergibt sich aus der Summe der je Ihrem Vertrag zugeordneten Wertsicherungsfonds gutgeschriebenen Anteile.
- Den für Ihren Vertrag verwendeten Wertsicherungsfonds sowie den Sicherungszeitraum und das Sicherungsniveau des Fonds können Sie Ihrer Versicherungsnehmer-Information entnehmen. Während der Aufschubzeit können Sie auch einen anderen Wertsicherungsfonds für Ihr Wertsicherungsfonds-Guthaben bestimmen (vergleiche § 3 Absatz 3).
- (b) **Freies Fonds-Guthaben:** Das freie Fonds-Guthaben ist ein möglicher Bestandteil des Vertragsguthabens (vergleiche Absatz 4), das in freien Fonds angelegt ist. **Freie Fonds** sind Fonds, die keine Wertsicherungsfonds sind. Das freie Fonds-Guthaben Ihres Vertrages ergibt sich aus der Summe der je Ihrem Vertrag zugeordneten freien Fonds gutgeschriebenen Anteile.
- (7) **Garantiekapital:** Ihre Versicherung weist zum Rentenbeginn und ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit (vergleiche Absatz 2) einen garantierten Wert auf. Dabei ist zwischen dem **Garantiekapital zum Rentenbeginn** und dem zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit jeweils **aktuellen Garantiekapital** zu unterscheiden. Die aktuelle Höhe ihres Garantiekapitals können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Das Garantiekapital Ihres Vertrages kann aus zwei Teilen, dem Basis-Garantiekapital und dem Erhöhungs-Garantiekapital, bestehen.

- (a) **Basis-Garantiekapital:** Das **Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn** können Sie der Versicherungsnehmer-Information und dem Versicherungsschein entnehmen. Weiteres Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn wird in Höhe dem Vertrag zufließender Zulagen, Übernahmebeträge und Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) sowie durch Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) und Dynamikerhöhungen (§ 4 Absatz 13) gebildet.
- Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit **aktuelle Basis-Garantiekapital** bezeichnet einen im Vergleich zum Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit, des Rechnungszinses (1,75 % pro Jahr), der Kosten und der noch zu zahlenden Beiträge verminderten Wert.
- (b) **Erhöhungs-Garantiekapital:** Das **Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn** kann während der Aufschubzeit abhängig von der Wertentwicklung des Fondsguthabens, der Überschussbeteiligung und der getroffenen Vereinbarung durch die Erhöhung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn (vergleiche § 4 Absatz 11) gebildet werden.
- Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit **aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital** bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (1,75 % pro Jahr) und der Kosten verminderten Wert.
- (8) **Wertsicherungsverfahren:** Durch das Wertsicherungsverfahren wird einerseits gewährleistet, dass zum vereinbarten Rentenbeginntermin mindestens das vereinbarte Garantiekapital zur Verfügung steht. Andererseits zielt das Verfahren darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen.

Hierfür werden, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung des Garantiekapitals erforderlich ist, Teile des Vertragsguthabens dem Wertsicherungsfonds-Guthaben und dem Sicherungsguthaben zugeordnet. Der Anteil des Wertsicherungsfonds-Guthabens am gesamten Vertragsguthaben wird dabei so bestimmt, dass der Wert des Vertragsguthabens auch nach einem Wertverlust des Wertsicherungsfonds bis zu sei-

nem Sicherungsniveau ausreichend sein wird, um das Garantiekapital durch eine vollständige Zuordnung zum Sicherungsguthaben zu gewährleisten.

Ist die Garantie des Wertsicherungsfonds in einem Sicherungszeitraum aufgrund seiner positiven Wertentwicklung so hoch, dass die Bildung von Sicherungsguthaben nicht mehr notwendig ist, werden Teile des Vertragsguthabens dem freien Fonds-Guthaben zugeordnet. Je nach Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich der dem freien Fonds-Guthaben zugeordnete Teil des Vertragsguthabens monatlich ändern oder vollständig in das Wertsicherungsfonds-Guthaben und / oder das Sicherungsguthaben zurückgeführt werden.

Die aufgrund des Wertsicherungsverfahrens erforderlichen Umschichtungen innerhalb des Vertragsguthabens erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach der Entnahme von Verwaltungskosten sowie der Zuführung von Überschussanteilen und des Anlagebetrages (vergleiche § 10 Absatz 4).

- (9) **Fondsentwicklung:** Die in Ihrem Versicherungsschein und in der Versicherungsnehmer-Information genannten Leistungen sind garantiert. Ob und in welcher Höhe sich aus der Fondsentwicklung höhere Leistungen ergeben werden, können wir nicht garantieren, da die Entwicklung der Werte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, im Falle eines Kursrückganges tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Darüber hinaus beinhalten Fonds, die nicht nur in Euro-Titel investieren, Währungsrisiken. Ihre Rente wird also bei einer guten Fondsentwicklung höher sein als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Die Höhe Ihrer Rente ist somit vom Wert der insgesamt erworbenen / gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig (Rücknahmepreis am ersten Handelstag des Rentenbeginnmonats) und wird zum Rentenzahlungsbeginn – soweit Ihr Vertragsguthaben das Basis-Garantiekapital übersteigt – mit dem Rentenfaktor hieraus ermittelt.

- (10) **Garantierte Rente:** Bei der Kalkulation der in der Versicherungsnehmer-Information genannten unabhängig vom Geschlecht berechneten garantierten Rente aus dem Basis-Garantiekapital (vergleiche Absatz 7a) legen wir die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R (Aggregattafel für Männer bzw. Frauen), Annahmen über den Anteil von Männern und Frauen in diesem Tarif, einen Zins von 1,75 % pro Jahr und Annahmen über Kosten im Rentenbezug zugrunde. Für die Bildung einer Rente aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben gilt der in Absatz 11 beschriebene garantierte Rentenfaktor mit den dort genannten Rechnungsgrundlagen.

Für die Berechnung der garantierten Rente aus dem Basis-Garantiekapital der dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und entrichteten Sonderzahlungen können andere Rechnungsgrundlagen gelten (vergleiche Absatz 12 und § 4 Absatz 10).

Ergibt sich aus der Berechnung Ihrer Rente aus dem Basis-Garantiekapital nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann – bei Rentenbeginn – gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, eine höhere garantierte Rente, so wird Ihnen diese zum Rentenbeginn für die Rentenbezugszeit garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Die dargestellten Rechnungsgrundlagen gelten für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der Verfügungsphase (vergleiche § 4 Absatz 7).

- (11) **Rentenfaktor:** Der in der Versicherungsnehmer-Information genannte Rentenfaktor gibt an, welche Rente wir für je 10.000 Euro des das Basis-Garantiekapital (vergleiche Absatz 7 a) übersteigenden Vertragsguthabens nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise zahlen würden. Der in der Versicherungsnehmer-Information genannte Rentenfaktor ist garantiert. Bei der Kalkulation des unabhängig vom Geschlecht berechneten garantierten Rentenfaktors legen wir die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R (Aggregattafel für Männer bzw. Frauen), Annahmen über den Anteil von Männern und Frauen in diesem Tarif, einen Zins von 1,0 % pro Jahr und Annahmen über Kosten im Rentenbezug zugrunde.

Ergibt sich aus der Zugrundelegung unseres aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarifs (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann – bei Rentenbeginn – gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginn dieser für die Verrentung des das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthabens garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Die dargestellten Rechnungsgrundlagen gelten für jeden möglichen Rentenbeginn innerhalb der Verfügungsphase (vergleiche § 4 Absatz 7).

- (12) **Rente aus Zulagen:** Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer dem Vertrag zugeflossenen Zulage ergebenden garantierten Rente werden die in Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die jeweilige Zulage zusammen mit der Summe der bisher dem Vertrag zugeflossenen Zulagen, der Summe der zu Vertragsbeginn vereinbarten oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge und bisher entrichteten Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 828 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt des jeweiligen Zuflusses der Zulage unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

§ 3

Was gilt für die Zusammensetzung und Berechnung des Fondsguthabens?

- (1) **Auswahl der Fonds:** Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen (vergleiche § 2 Absatz 8) dem freien Fonds-Guthaben zugeführt werden, wählen Sie bei Vertragsbeginn aus den zur Verfügung stehenden Fonds einen Fonds aus oder legen eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds fest. Hierfür können Sie bis zu 10 Fonds auswählen. Die ausgewählten Fonds können Einzelfonds oder Dachfonds sein.

Wählen Sie nur Fonds aus, ohne deren Aufteilung festzulegen, oder ergibt die Summe der von Ihnen angegebenen Anteile nicht 100 %, werden die Prozentanteile gleichmäßig auf insgesamt 100 % festgelegt bzw. angepasst. Werden dabei für den einzelnen Fonds die im Folgenden genannten Mindestanteile unterschritten, wird dessen Mindestanteil berücksichtigt und die übrigen Prozentanteile werden gleichmäßig angepasst. Würden durch die Anpassung bei allen Fonds die Mindestanteile unterschritten, werden zuerst die ausgewählten Fonds der Risikoklasse R (Rentenfonds), dann die ausgewählten Fonds der Risikoklasse G (gemischte Fonds), zuletzt die ausgewählten Fonds der Risikoklasse A (Aktienfonds) und innerhalb der Risikoklassen die Fonds in der Reihenfolge der von Ihnen genannten Auswahl berücksichtigt.

Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen (vergleiche § 2 Absatz 8) dem Wertsicherungsfonds-Guthaben zugeführt werden, wählen Sie bei Vertragsbeginn aus den zur Verfügung stehenden Wertsicherungsfonds einen Fonds aus.

- (2) Innerhalb Ihres freien Fonds-Guthabens können Sie Werte unter Beachtung von Absatz 1 auf einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds gebührenfrei übertragen lassen. Einen entsprechenden Auftrag von Ihnen führen wir zum zweiten Kalendertag nach Zugang bei uns aus, es sei denn, Sie haben einen späteren Ausführungstag beauftragt. Dann wird dieser der Ausführung zu Grunde gelegt. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich. Ist der danach maßgebende Tag kein Handelstag (vergleiche Absatz 7), so verwenden wir für die Kursermittlung den ersten auf diesen Tag folgenden Handelstag. Zur Übertragung wird der Geldwert des jeweiligen Fondsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds umgewandelt. Maßgebend ist jeweils der Rücknahmepreis.

Bitte beachten Sie, dass je nach Wertentwicklung der Fonds aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einem monatlichen Umschichtungstermin gegebenenfalls Anteile aus dem freien Fonds-Guthaben entnommen werden müssen (vergleiche Absatz 4).

- (3) Die Aufteilung der dem freien Fonds-Guthaben zugehenden Beträge sowie den für das Wertsicherungsfonds-Guthaben verwendeten Wertsicherungsfonds können Sie während der Aufschubzeit jeweils zum Ersten eines Monats unter Beachtung von Absatz 1 gebührenfrei verändern. Geht eine Verfügung nicht mindestens 2 Kalendertage vorher bei uns ein, wird sie erst zum nächsten Monatsersten wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.
- (4) Entnahmen aus dem freien Fonds-Guthaben im Rahmen der monatlichen Umschichtungen erfolgen in dem Verhältnis, in welchem der Geldwert des einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Entnahme zum gesamten freien Fonds-Guthaben steht. Entnommen oder zugeführt werden Anteile, die dem jeweiligen Geldwert entsprechen.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist der maßgebende Stichtag, zu dem Sie das Vertragsguthaben Ihres Vertrages betreffende Verfügungen (z. B. Teilauszahlungen, Verfügung des Rentenbeginns, Entrichtung von Sonderzahlungen, Beitragserhöhungen, Erhöhung oder Verminderung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn) vornehmen können, jeweils der Erste eines Monats. Ist keine besondere Frist vereinbart und geht eine Verfügung nicht mindestens 5 Handelstage (vergleiche Absatz 7) vorher bei uns ein, wird sie erst zum nächsten möglichen Stichtag wirksam. Eine rückwirkende Verfügung ist nicht möglich.

Im Todesfall der versicherten Person ist der Stichtag der auf die Anzeige des Todes folgende Monatserste. Maßgeblich für die Todesfall-Leistung, die sich auf das Vertragsguthaben bezieht (vergleiche § 4 Absatz 4) ist das zu diesem Stichtag ermittelte Vertragsguthaben.

- (6) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vergleiche Absätze 2 und 3), ist für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des freien Fonds-Guthabens immer der Rücknahmepreis am ersten Handelstag (vergleiche Absatz 7) eines Monats maßgeblich. Eine rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

Für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des Wertsicherungsfonds-Guthabens gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und der bei Vertragsabschluss gewählte Wertsicherungsfonds nicht ausgetauscht wird (vergleiche Absätze 1 und 11), immer der Rücknahmepreis am letzten Handelstag (vergleiche Absatz 7) des vorangegangenen Monats.

- (7) Handelstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, an dem ein Kurs für den jeweiligen Fonds ermittelt werden kann und ein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Investmentgesellschaft stattfindet. Sofern ein Fonds mehrere Kursfeststellungen pro Handelstag aufweist, so ist der Schlusskurs maßgeblich.

- (8) Werden einem Fonds nach Ihrer Bestimmung keine Umschichtungsbeträge mehr zugeführt, darf der Anteilwert des Fonds 250 EUR nicht unterschreiten. Sinkt der Wert darunter, behalten wir uns vor, das Fondsguthaben dieses Fonds auf einen anderen der von Ihnen ausgewählten Fonds, nach Möglichkeit derselben Risikoklasse, gebührenfrei zu übertragen.

Austausch der gewählten freien Fonds

- (9) Einen Austausch der von Ihnen gewählten freien Fonds nehmen wir, auch hinsichtlich der Verwendung künftiger Zuführungen zum freien Fonds-Guthaben, grundsätzlich (zu den Ausnahmen vergleiche Absatz 10) nur auf Ihre Anweisung vor. Auch bei einer Änderung unseres aktuellen freien Fondsangebots müssen Sie Werte Ihres freien Fonds-Guthabens nicht auf einen anderen Fonds übertragen. Dem gewählten freien Fonds können auch weiterhin Beträge zugeführt werden.

Bei der Zusammenstellung unseres aktuellen freien Fondsangebots folgen wir, soweit es sich nicht um Dachfonds handelt, den Empfehlungen einer renommierten externen Rating-Agentur. Nehmen wir einen von Ihnen gewählten freien Fonds entsprechend einer Empfehlung dieser Rating-Agentur aus unserem aktuellen freien Fondsangebot, so werden wir Sie hierüber mindestens 6 Wochen vor der Änderung schriftlich informieren. Dabei informieren wir

Sie auch über den Ersatzfonds, den wir auf Empfehlung der Rating-Agentur neu in unser aktuelles freies Fondsangebot aufnehmen werden. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag für eine gebührenfreie Änderung der freien Fondsanlage zu, bleibt die von Ihnen bestimmte Aufteilung des freien Fondsguthabens und der Zuführungen unverändert. Ihr Recht auf Änderung der freien Fondsanlage nach den Absätzen 2 und 3 bleibt unberührt.

- (10) Ist eine weitere Anlage in einem von Ihnen gewählten freien Fonds aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr möglich, z.B. weil
- der Fonds während der Dauer dieser Versicherung vor Rentenbeginn für zugehende Beiträge geschlossen wird,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird oder
 - der Fonds aufgelöst wird,

muss für künftige Zuführungen im Rahmen der monatlichen Umschichtungen oder – z.B. bei Fondsauflösung – für freiwerdende Werte ein anderer zur Verfügung stehender Fonds gebührenfrei ausgewählt werden.

Über einen aus den genannten Gründen zwingend erforderlichen Fondswechsel werden wir Sie rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Wochen vorher - schriftlich informieren. In unserem Schreiben werden wir Sie auch über das geänderte aktuelle Fondsangebot, insbesondere über den entsprechend der Empfehlung der externen Rating-Agentur (vergleiche Absatz 9) neu in das Fondsangebot aufgenommenen Ersatzfonds, informieren. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag zur Auswahl eines Ersatzfonds zu, sind wir berechtigt, einen anderen – in dem an Sie gerichteten Schreiben bereits genannten - Fonds möglichst derselben Risikoklasse für Sie gebührenfrei auszuwählen.

Erhalten wir von einem Ereignis, das einen Fondswechsel zwingend erforderlich macht, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir Sie nicht mehr rechtzeitig hierüber schriftlich informieren können, so sind wir berechtigt, vorläufig einen Ersatzfonds, möglichst derselben Risikoklasse, für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren, damit Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vergleiche Absätze 2 und 3) einen anderen Fonds selbst gebührenfrei auswählen können.

Austausch des gewählten Wertsicherungsfonds

- (11) Treten hinsichtlich des von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen ein, sind wir berechtigt, diesen gegen einen anderen Wertsicherungsfonds auszutauschen. Solche erheblichen Änderungen können z.B. sein:
- der Fonds wird während der Dauer dieser Versicherung vor Rentenbeginn für zugehende Beiträge geschlossen,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland wird eingestellt,
 - der Fonds wird aufgelöst,
 - das Rating der Bank, die für den betreffenden Wertsicherungsfonds gegenüber dem Erwerber der Anteile Garantien ausgesprochen hat oder der Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, sinkt bei einer anerkannten Rating-Agentur ab,
 - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft, die den betreffenden Fonds verwaltet, wird beendet.

Über einen Fondswechsel werden wir Sie rechtzeitig – in der Regel mindestens 6 Wochen vorher - schriftlich informieren. In unserem Schreiben werden wir Sie auch über das aktuelle Wertsicherungsfonds-Angebot informieren. Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist kein schriftlicher Antrag zur Auswahl eines Ersatzfonds zu, sind wir berechtigt, einen anderen Wertsicherungsfonds für Sie gebührenfrei auszuwählen.

Erhalten wir von einem Ereignis, das einen Fondswechsel zwingend erforderlich macht, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir für Sie nicht mehr rechtzeitig hierüber schriftlich informieren können, so sind wir berechtigt, vorläufig einen Wertsicherungsfonds für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren, damit Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt (vergleiche Absatz 5) einen anderen Wertsicherungsfonds selbst gebührenfrei auswählen können.

Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Wertsicherungsfonds-Guthaben in dem Ersatzfonds angelegt. Abhängig von dem Sicherungszeitraum und dem Sicherungsniveau des Ersatzfonds kann sich die Aufteilung des Vertragsguthabens aufgrund des Wertsicherungsverfahrens nach einem Fondswechsel verändern. Für eine Änderung (Erhöhung / Verminderung) oder Wertermittlung des Wertsicherungsfonds-Guthabens können abhängig von der Ausgestaltung des Ersatzfonds andere als die in Absatz 6 geregelten Zeitpunkte maßgeblich sein.

Ist ein für die Gewährleistung der garantierten Leistungen erforderlicher Wertsicherungsfonds am Markt nicht erhältlich, werden die zur Sicherstellung des Garantiekapitals erforderlichen Teile des Vertragsguthabens entgegen § 2 Absatz 8 vollständig dem Sicherungsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 5) zugeordnet, bis wir einen geeigneten Wertsicherungsfonds gefunden haben. Auch der Anteil des freien Fondsguthabens am Vertragsguthaben kann sich hierdurch verändern.

Ablaufmanagement

- (12) Wenn Sie eine Aufschubzeit (vergleiche § 2 Absatz 2) von mindestens 10 Jahren vereinbart haben, erhalten Sie von uns 5 Jahre vor dem Ablauf der Aufschubzeit – und danach jährlich - einen Vorschlag zum Ablaufmanagement. Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, das Garantiekapital zum Rentenbeginn auf den aktuell erreichten Wert des Vertragsguthabens anzuheben (Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn, vergleiche § 2 Absatz 7b). Damit steht Ihnen das bisher erreichte Vertragsguthaben auf jeden Fall zum Rentenbeginn zur Verfügung. Alternativ haben Sie im Rahmen des Ablaufmanagements die Möglichkeit einen Austausch des Wertsicherungsfonds und der von Ihnen gewählten freien Fonds vorzunehmen. Sie können jederzeit bestimmen, dass das Ablaufmanagement unterbrochen und erneut wieder aufgenommen wird.

§ 4

Was ist versichert?

- (1) **Rente:** Erleben Sie den bei Vertragsabschluss vereinbarten oder nach Absatz 7 von Ihnen bestimmten Rentenbeginnstermin, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Rente. Die Zahlung beginnt jedoch nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 auch schon vorher in Anspruch nehmen.

- (2) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Zulagen die dem Vertrag nach Rentenbeginn zufließen, werden nicht zur Erhöhung der Rente verwendet, sondern an Sie ausgezahlt.

Die Höhe der Rente zum vereinbarten Rentenbeginnstermin erreicht mindestens den hierfür in Ihrem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten Betrag.

Die zu zahlende Rente setzt sich zusammen aus:

- der aus dem Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn (Summe der eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträge) gebildeten garantierten Rente in gleichbleibender Höhe (vergleiche § 2 Absatz 7 und 10);
- der aus dem das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigenden Vertragsguthaben gebildeten Rente in gleichbleibender Höhe (vergleiche § 2 Absatz 11);
- der Erhöhung der Rente aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn (vergleiche § 5 Absatz 5).

Die Rente zahlen wir monatlich vorschüssig.

- (3) **Abfindung:** Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.

- (4) **Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn:** Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung, wird eine Todesfall-Leistung in Höhe des Wertes des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4) ausgezahlt.

Rückständige Beiträge werden von der Todesfall-Leistung abgezogen.

Zur steuerunschädlichen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person vergleichen Sie § 15 Absatz 4.

- (5) **Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn:** Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung, kann eine der folgenden Todesfall-Leistungen fällig werden, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannt wird:

a) **Kapital aus Rentengarantiezeit:** Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, leisten wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn eine Kapitalzahlung. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus der Kapitalisierung der vom Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf der vereinbarten Garantiezeit noch zu zahlenden Renten (abgezinst nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik). Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Zahlungsbeginn der Rente.

Das Ende der Rentengarantiezeit ist abhängig vom Beginn der Rentenzahlung. Nähere Informationen können Sie der Tabelle der Rentengarantiezeiten im Versicherungsschein entnehmen.

Stirbt die versicherte Person nach dem Ende der Rentengarantiezeit, wird keine Todesfall-Leistung fällig.

b) **Verbleibendes Kapital bei Tod:** Ist das Todesfall-Modell „Verbleibendes Kapital bei Tod“ vereinbart, leisten wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn eine Kapitalzahlung. Die Höhe der Kapitalzahlung bestimmt sich durch das zum Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absätze 5 und 6) abzüglich der bis zum Tod der versicherten Person bereits gezahlten Renten ohne darin enthaltene Werte aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn. Die versicherte Todesfall-Leistung sinkt nach Rentenbeginn fortlaufend ab. Den Verlauf des garantierten Teils der Todesfall-Leistung und deren Ende können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Zur steuerunschädlichen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person vergleichen Sie § 15 Absatz 4.

Vor dem gewünschten Rentenbeginnstermin ist ein Wechsel der versicherten Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn oder deren Ausschluss bis zum Ablauf der Optionsfrist (vergleiche Absatz 9) möglich. Eine Umstellung kann nur im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten erfolgen.

Durch den Wechsel oder den Ausschluss der Todesfall-Leistung wird eine Neuberechnung der garantierten Rente und des garantierten Rentenfaktors erforderlich. Die neue garantierte Rente und den neuen garantierten Rentenfaktor werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den in § 2 Absätze 10 bzw. 11 genannten Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) berechnen. Die neue garantierte Rente und den neuen garantierten Rentenfaktor teilen wir Ihnen nach der Vertragsänderung schriftlich mit.

Nach einem Ausschluss der Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ist ein erneuter Einschluss nicht mehr möglich.

- (6) **Hinterbliebenen-Leistung im Todesfall**

a) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner der versicherten Person, erstellen wir ihm auf Antrag alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 4 oder 5 ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine lebenslange Hinterbliebenenrente (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG).

b) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf Antrag alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 4 oder 5 ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Waisenrente gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Waisenrente zahlen wir, solange das ren-

tenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

c) Die Hinterbliebenen-Rente(n) werden wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital nach den zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person für neu abzuschließende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) mit dem dann hierfür gültigen Tarif berechnen.

(7) Verfügungsphase

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn abweichend von dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten Termin innerhalb der Verfügungsphase bestimmen. Die Verfügungsphase unterteilt sich in eine Abrufphase vor dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn und eine Ablaufphase nach diesem Termin. In der Abrufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung vorverlegen (Abrufrente). In der Ablaufphase können Sie den Beginn der Rentenzahlung bis zu einem von Ihnen bestimmten Zeitpunkt hinaus verschieben.

Abrufphase

a) Der im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannte vertragliche Rentenbeginn kann auf Ihren Antrag vorverlegt werden (Abrufrente). Der Antrag dazu kann mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsersten gestellt werden. Folgende Voraussetzungen müssen zum vorgezogenen Rentenbeginn alle erfüllt sein:

- aa. mindestens 5 Jahre der Aufschubzeit sind abgelaufen;
- ab. die versicherte Person hat das 62. Lebensjahr vollendet oder bezieht Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem;
- ac. die versicherte Person hat das rechnungsmäßige Alter 55 erreicht. Das rechnungsmäßige Alter ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr (Beginnjahr der Rente) und dem Kalenderjahr der Geburt der versicherten Person;
- ad. der Wert des Vertragsguthabens entspricht mindestens der Summe der gezahlten Beiträge und Sonderzahlungen sowie dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträgen;
- ae. aus dem Wert des Vertragsguthabens kann mindestens eine Rente gebildet werden, die nicht der Abfindungsregelung des § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3).

Nach Änderung des Todesfallmodells im Rentenbezug (vergleiche Absatz 5) können Sie die Abrufrente nach Ausübung der Option nicht vor Ablauf der Optionsfrist gemäß Absatz 9 in Anspruch nehmen.

Haben Sie eine Rentengarantiezeit gemäß Absatz 5 a vereinbart, so beginnt die Rentengarantiezeit mit dem Zahlungsbeginn der Abrufrente und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

Die Höhe der garantierten Rente wird aus dem zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns vorhandenen aktuellen Basis-Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 10 berechnet. Soweit das vorhandene Vertragsguthaben das aktuelle Basis-Garantiekapital übersteigt, wird aus dem übersteigenden Wert eine Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen, die für den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 11 gelten, berechnet.

Ablaufphase

c) Sie können bis einen Monat vor dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn beantragen, dass der Beginn der Rentenzahlung bis zum Ersten des Monats der Vollendung des 85. Lebensjahres beitragsfrei oder unter Fortsetzung der Beitragszahlung hinausgeschoben wird.

Die Versicherung wird dann so lange fortgeführt, bis Sie den Rentenbeginn – jeweils mit Frist von einem Monat zu einem Monatsersten – während dieser Zeit verfügen.

Eine rückwirkende Verfügung ist ausgeschlossen. Treffen Sie während dieser Zeit keine Verfügung zum Rentenbeginn, so beginnt die Rente mit dem Ende der Ablaufphase, sofern die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ein vereinbarter Todesfallschutz vor Rentenbeginn (vergleiche Absatz 4) bleibt in der vereinbarten Art während der Ablaufphase erhalten.

Die beitragsfreie Ablaufphase ist nicht möglich, wenn zu dem im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen Rentenbeginn das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um eine Rente zu bilden, die nicht der Abfindungsregelung des § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3) oder das Vertragsguthaben voraussichtlich nicht ausreicht, um während der Ablaufphase die Verwaltungskosten gemäß § 10 Absatz 3 monatlich dem Vertragsguthaben zu entnehmen. In diesem Fall wird ab dem vertraglichen Rentenbeginn die vereinbarte Rente oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 eine Abfindung ausbezahlt.

- (8) Teil-Kapitalwahlrecht:** Bis zum Ablauf der Optionsfrist (vergleiche Absatz 9) haben Sie als Versicherungsnehmer die Wahl, anstelle der vereinbarten Rentenzahlung zum im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information genannten vertraglichen oder nach Absatz 7 vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn eine einmalige Teil-Kapitalabfindung von bis zu 30 % des zum Stichtag der Teil-Kapitalabfindung vorhandenen Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absätze 5 und 6) in Verbindung mit einer Teilrente zu wählen, falls die versicherte Person den Auszahlungstermin erlebt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Teil-Kapitalwahlrechts ist, dass die verbleibende Teilrente einen Betrag erreicht, der nicht der Abfindungsmöglichkeit gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz unterfällt (vergleiche Absatz 3).

Das für die Teilrente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben vermindert sich um die von Ihnen in Anspruch genommene Teil-Kapitalabfindung.

Für die Teil-Kapitalabfindung wird zunächst das Vertragsguthaben verwendet, welches das aktuelle Garantiekapital übersteigt. Ist dieser Betrag für die gewählte Teil-Kapitalabfindung nicht ausreichend, wird zunächst nach Absatz 11 gebildetes aktuelles Erhöhungs-Garantiekapital und erst danach das aktuelle Basis-Garantiekapital abgesetzt. Für die Berechnung der Teilrente gilt § 2 Absatz 10 und 11.

(9) **Optionsfrist:** Den Antrag auf Ausübung einer Option (Wechsel der versicherten Todesfall-Leistung nach Absatz 5, Teil-Kapitalwahlrecht nach Absatz 8) können Sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn oder Auszahlungstermin stellen. In der Ablaufphase (vergleiche Absatz 7c) können Sie den Antrag bis spätestens einen Monat vor dem maßgeblichen Termin stellen.

(10) **Sonderzahlungen zur Erhöhung des Garantiekapitals und des Vertragsguthabens:**

Sie können bis zum Rentenbeginn zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) Sonderzahlungen zur Erhöhung des Garantiekapitals und des Vertragsguthabens an uns entrichten.

Die Höhe der Sonderzahlungen eines Kalenderjahres darf zusammen mit den für dieses Jahr vereinbarten Beiträgen und für den Vertrag beanspruchten Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG nicht übersteigen.

In Höhe der Sonderzahlung wird Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn gebildet (vergleiche § 2 Absatz 7a).

Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer Sonderzahlung ergebenden garantierten Rente werden die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die jeweilige Sonderzahlung zusammen mit der Summe der bisher entrichteten Sonderzahlungen, der Summe der zu Vertragsbeginn oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen (vergleiche § 7 Absatz 10) oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge und dem Vertrag bisher zugeflossenen Zulagen einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 828 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt der jeweiligen Sonderzahlung unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

Der Sonderzahlung werden Abschlusskosten (vergleiche § 12) entnommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Sonderzahlung entsprechend.

Bevor Sie eine Sonderzahlung an uns entrichten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

(11) **Erhöhung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn**

a) **Garantieerhöhung:** Sofern aufgrund der Wertentwicklung des Fondsguthabens das aktuelle Vertragsguthaben das aktuelle Garantiekapital übersteigt, können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) bestimmen, dass das Garantiekapital zum Rentenbeginn bis zu dem übersteigenden Betrag erhöht wird.

Durch die Erhöhung wird Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7b) in Höhe des Unterschiedsbetrages gebildet. Die Durchführung einer Garantieerhöhung kann innerhalb der Aufschubzeit von Ihnen mehrmals bestimmt werden. Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (1,75 % pro Jahr) verminderten Wert. Nach einer Garantieerhöhung bildet das aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital zusammen mit dem aktuellen Basis-Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) das neue aktuelle Garantiekapital.

Die Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einer veränderten Zusammensetzung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4), insbesondere zu einer Verringerung des freien Fonds-Guthabens.

Haben Sie eine automatische Garantieerhöhung nach Buchstabe b) vereinbart, ist eine Garantieerhöhung nach Buchstabe a) nicht möglich.

b) **Automatische Garantieerhöhung:** Sie können mit uns vereinbaren, dass jeweils zu einem Monatsersten das Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7) erhöht wird, wenn das Vertragsguthaben zu diesem Zeitpunkt einen vereinbarten Wert in Prozent des Basis-Garantiekapitals zum Rentenbeginn (unter jeweiliger Einbeziehung von Sonderzahlungen und Beitragsanpassungen) übersteigt.

Durch die Erhöhung wird Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn (vergleiche § 2 Absatz 7 b) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der erreichten Prozentstufe und dem bisherigen Garantiekapital zum Rentenbeginn gebildet. Das zu einem Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital bezeichnet einen im Vergleich zum Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufschubzeit und des Rechnungszinses (1,75 % pro Jahr) verminderten Wert. Nach einer Garantieerhöhung bildet das aktuelle Erhöhungs-Garantiekapital zusammen mit dem aktuellen Basis-Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) das neue aktuelle Garantiekapital.

Die Bildung von Erhöhungs-Garantiekapital führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) zu einer veränderten Zusammensetzung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4), insbesondere zu einer Verringerung des freien Fonds-Guthabens.

Wenn Sie die automatische Garantieerhöhung vereinbart haben, ergibt sich dies aus dem Versicherungsschein. Die automatische Garantieerhöhung können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) auch noch nach Vertragsabschluss für die verbleibende Aufschubzeit vereinbaren.

Die automatische Garantieerhöhung können Sie mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten beenden. Die automatische Garantieerhöhung endet außerdem, wenn sich das Garantiekapital durch Ausübung einer anderen Option oder eines Gestaltungsrechtes (z. B. Beitragsfreistellung) vermindert.

(12) **Verminderung des Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn**

Ab dem 2. Versicherungsjahr können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 5) bestimmen, dass das nach Absatz 11 gebildete Erhöhungs-Garantiekapital zum Rentenbeginn vermindert wird. Die Verminderung des

Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn führt aufgrund der Funktionsweise des Wertsicherungsverfahrens (vergleiche § 2 Absatz 8) dazu, dass sich der Anteil des freien Fonds-Guthabens am gesamten Vertragsguthaben erhöhen kann. Durch die Verminderung des Erhöhungs-Garantiekapitals zum Rentenbeginn wird eine vereinbarte automatische Garantieerhöhung nach Absatz 11 b beendet.

- (13) **Dynamik:** Sie können mit uns eine regelmäßige Anpassung nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen bei Tarif 870“ vereinbaren.

§ 5

Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vergleiche §§ 2 und 3). Darüber hinaus beteiligen wir Ihre Versicherung und die der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Vor Rentenbeginn entstehen Überschüsse aus Kapitalanlagen nur auf das Sicherungsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 5). Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und unserer Aufsichtsbehörde eingereicht.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- (1.1) Von den Nettoerträgen (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) derjenigen Kapitalanlagen, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Neubestandes entfallen (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nur in Ausnahmefällen kann die Verwendung dieser Mittel für die Überschussbeteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden.

Auch an weiteren Überschüssen, die insbesondere aufgrund der günstigeren Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten entstehen, werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 Mindestzuführungsverordnung). Nur in Ausnahmefällen kann diese Beteiligung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 der Verordnung vermindert werden. Das versicherte Risiko besteht je nach Versicherungsart im Wesentlichen in der Sterblichkeit oder Langlebigkeit.

- (1.2) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir teilweise Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, um gleichartige versicherte Risiken wie beispielsweise das Todesfall- oder Langleblichkeitsrisiko entsprechend berücksichtigen zu können.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Untergruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung¹ heranziehen.

- (1.3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Bei Beendigung der Aufschubzeit werden die Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligt (vergleiche Absätze 6 bis 8). Auch während des Rentenbezugs werden wir die Verträge an den Bewertungsreserven beteiligen.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

- (2) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 135. Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe 117. Zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wird Ihre Rente bei Rentenbeginn nach dem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung berechnet (vergleiche § 2 Absätze 10 und 11), so gelten die Überschussverbände dieses Tarifs.

Jede einzelne Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Höhe dieser Anteile wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und zurzeit (Stand 01/2012) im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie bei uns anfordern oder auf unseren Internetseiten einsehen können. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Bereits festgelegte Überschussanteile bleiben davon unberührt.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

- (2.1) Vor Rentenbeginn erhält Ihre Versicherung die unten erläuterten Überschussanteile zu Beginn jedes

Versicherungsmonats ab dem zweiten Versicherungsmonat. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung bzw. bei Ablauf des Vertrages wird der zu Beginn des nächsten Monats fällige Überschussanteil mit berücksichtigt.

Vor Rentenbeginn erhält Ihre Versicherung monatlich einen Zinsüberschussanteil und einen Grundüberschussanteil. Der Zinsüberschussanteil bemisst sich in Prozent des Sicherungsguthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Ein Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent der zum Beginn des Vormonats dem Beitrag und dem Vertragsguthaben entnommenen Verwaltungskostenbeträge.

Ein anderer Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des Wertsicherungs fonds-Guthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Ein weiterer Teil des Grundüberschussanteils bemisst sich in Prozent des freien Fonds-Guthabens nach Neuaufteilung (vergleiche § 10 Absatz 4) zu Beginn des Vormonats.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Erträge der Kapitalanlagen, das versicherte Risiko und die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit günstiger entwickelt haben sollten als bei der Tarifikalkulation angenommen und mehr Überschüsse erwirtschaftet worden sein sollten als wir aufgrund der Beteiligung an den laufenden Überschüssen bereits ausgeschüttet haben, wird Ihre Versicherung durch eine Nachdividende an solchen Mehrüberschüssen wie folgt beteiligt:

- a. bei Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit – falls eine Mindestdauer abgelaufen ist – durch eine Nachdividende, abhängig vom Verlauf des Sicherungsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 5), der Höhe der bei Vertragsbeginn garantierten Jahresrente und der Länge der Aufschubzeit;
- b. bei Tod oder vorgezogenem Rentenbeginn (Abrufrente) durch eine im Vergleich zu a. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Nachdividende.
- c. bei Vertragsbeendigung durch Kündigung durch eine im Vergleich zu a. nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Nachdividende, falls zu Beginn des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufenden Versicherungsjahres mehr als ein Drittel der Aufschubzeit oder mehr als 10 Versicherungsjahre abgelaufen sind.

Sind Mehrüberschüsse nicht vorhanden, kann eine Beteiligung durch eine Nachdividende nicht erfolgen.

Überschussbeteiligung während der Rentenleistung

(2.2) Während der Rentenleistung erhält Ihre Versicherung jährlich einen Zinsüberschussanteil. Dieser bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals² zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausschüttung.

Überschussverwendung

(3) Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass die bei der Beitragskalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) nicht ausreichen, um den Tarif tragfähig zu erhalten, und dadurch eine Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ erforderlich werden, werden die vom Zeitpunkt der Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung an für Ihren Vertrag anfallenden Überschussanteile unabhängig von der gewählten Überschussverwendung so lange zur Finanzierung der Auffüllung der für Ihren Vertrag zu bildenden Deckungsrückstellung¹ verwendet, bis der Auffüllungsbetrag erreicht ist. Ihre garantierten Versicherungsleistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt. Der aus Überschussanteilen Ihres Vertrages finanzierte Teil der Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ erhöht die Bemessungsgrundlagen für den Zinsüberschussanteil und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der aus Überschussanteilen Ihres Vertrages finanzierte Teil der Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ fließt bei Rückkauf bzw. Übertragung wie das Vertragsguthaben Ihres Vertrages in die Berechnung des Rückkaufwertes bzw. Übertragungswertes (vergleiche § 11 Absatz 3 und 7) ein.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

(4) Erhöhung des Vertragsguthabens

Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet (vergleiche § 10 Absatz 4). Das Garantiekapital (vergleiche § 2 Absatz 7) wird durch diese Überschussverwendung nicht erhöht. Dies kann bei einer ungünstigen Fondsentwicklung dazu führen, dass trotz der Überschussbeteiligung lediglich ein Wert des Vertragsguthabens in Höhe des Basis-Garantiekapitals zum Rentenbeginn für die Bildung der garantierten Rente (vergleiche § 2 Absatz 10 und § 4 Absatz 2) und für eine Teil-Kapitalabfindung (vergleiche § 4 Absatz 8) zur Verfügung steht.

Überschussverwendung während der Rentenleistung

(5) Die Verwendung der Überschussanteile wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt. Eine Änderung können Sie nur mit unserer Zustimmung noch bis zum Rentenbeginn verfügen, nach Rentenbeginn ist keine Änderung mehr möglich. Im Rahmen der tariflichen Möglichkeiten können folgende Überschussverwendungsarten vereinbart werden:

(5.1) Jährliche Rentenerhöhung

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Erhöhung der Vorjahresrente verwendet. Die sich dadurch ergebende Rentensteigerung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen.

Da die Höhe der Überschussbeteiligung von der zukünftigen Überschussentwicklung abhängt, ist sie nicht garantiert. Für den Fall, dass

- die Überschussbeteiligung geändert wird oder ganz entfällt, oder
- die Überschussanteile für die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ (vergleiche Absatz 3) verwendet werden, oder
- sich die für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen verändern,

kann sich - auch bei Verträgen, zu denen bereits eine Leistung erbracht wird - der Prozentsatz der jährlichen Erhöhung in unterschiedlichem Maße verändern oder eine Erhöhung ganz entfallen. Bereits vorgenommene Erhöhungen bleiben Ihnen in jedem Fall erhalten.

(5.2.) **Teildynamische Rente**

Die Überschussanteile werden zur Bildung einer teildynamischen Rente – bestehend aus einer zusätzlichen Rente (Grunderhöhung) und einer Rentensteigerung (jährliche Erhöhung) – verwendet.

Ein Teil der Grunderhöhung bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn fälligen garantierten Rente (vergleiche § 2 Absatz 10). Ein weiterer Teil der Grunderhöhung bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben gebildeten Rente (vergleiche § 2 Absatz 11).

Die Grunderhöhung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der Auszahlung der jeweiligen zusätzlichen Rente für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen. Die Grunderhöhung bleibt solange gleich, wie sich die für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen und die Überschussbeteiligung in der Bestandsgruppe 117 nicht ändern.

Zusätzlich zu der Grunderhöhung wird ein Teil der Überschussanteile zur jährlichen Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet. Die sich dadurch ergebende Rentensteigerung werden wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zum Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Zins, Kosten) berechnen. Die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages können von den bei Vertragsabschluss für die Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungsgrundlagen (vergleiche § 2 Absatz 10) abweichen.

Da die Höhe der Überschussbeteiligung von der zukünftigen Überschussentwicklung abhängt, ist sie nicht garantiert. Für den Fall, dass

- die Überschussbeteiligung geändert wird oder ganz entfällt, oder
- die Überschussanteile für die Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung¹ (vergleiche Absatz 3) verwendet werden, oder
- sich die für die Deckungsrückstellung¹ Ihres Vertrages geltenden Rechnungsgrundlagen verändern,

kann sich - auch bei Verträgen, zu denen bereits eine Leistung erbracht wird - die Grunderhöhung und der Prozentsatz der jährlichen Erhöhung in unterschiedlichem Maße verändern oder die zusätzliche Rente / jährliche Erhöhung ganz entfallen. Die gesamte jährlich zu zahlende Rente kann sich dadurch gegenüber der im Vorjahr gezahlten Rente verringern.

Beteiligung Ihres Vertrages an den Bewertungsreserven

(6) Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei vereinbarter Beendigung der Aufschubzeit (dies ist bei Ihrer Rentenversicherung die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), vorzeitiger Beendigung der Aufschubzeit (Abrufrente), Tod der versicherten Person vor dem Ende der Aufschubzeit oder Beendigung des Vertrages durch Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(7) Der Ihrem Vertrag zugeordnete Anteil an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge bestimmt sich nach den Verhältnissen des Monatsersten, 24:00 Uhr, der der vereinbarten oder vorgezogenen Beendigung der Aufschubzeit, dem Tod der versicherten Person oder der Beendigung des Vertrages vorangeht. Auch die Bewertung dieses zugeordneten Anteils erfolgt grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt. Ist der in Satz 1 genannte Monatserste jedoch kein deutscher Werktag, bestimmt sich die Bewertung dieses Anteils nach den Verhältnissen von dem auf den in Satz 1 genannten Monatsersten folgenden deutschen Werktag, 24:00 Uhr. Geht uns im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung Ihre Kündigungserklärung nicht vor dem in Satz 1 genannten Monatsersten zu, bestimmt sich die Bewertung Ihres Anteils an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge nach den Verhältnissen vom ersten deutschen Werktag, 24:00 Uhr, des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Kalendermonats. Im Falle des Todes der versicherten Person bestimmt sich die Bewertung des Ihrem Vertrag nach Satz 1 zugeordneten Anteils an der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller Verträge nach den Verhältnissen vom ersten deutschen Werktag, 24:00 Uhr, des auf den Zugang der Todesmitteilung folgenden Kalendermonats.

Werktage im Sinne dieser Bestimmung sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen.

(8) Der Ihrem Vertrag zugeteilte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Erhöhung des Vertragsguthabens (vergleiche § 2 Absatz 4) verwendet.

Höhe der Überschussbeteiligung

(9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Unterrichtung der Versicherungsnehmer

(10) Über die ausgeschütteten und wieder angelegten Überschussanteile werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind je nach Vereinbarung durch Monats- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) zu entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei monatlicher Beitragszahlung einen Monat.
- (2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Alle Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Sollte das Lastschriftverfahren aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, sind die Beiträge auf Ihre Kosten an uns zu überweisen. Außerdem werden für die Entgegennahme von Beitragszahlungen Gebühren fällig (vergleiche § 13). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit der Anzeige des Todes der versicherten Person (vergleiche § 15 Absatz 2), spätestens mit dem Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge und für ein Ruhen der Beitragszahlung (Beitragspause) ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Wenn Sie die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen mit uns vereinbart haben, werden die Beiträge und Leistungen automatisch angepasst.
- (8) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (9) **Beitragsabsenkung:** Sie haben das Recht Ihren Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (vergleiche Absatz 1) abzusenken. Der verbleibende Beitrag muss jedoch bei Jahreszahlung 300 Euro jährlich bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich betragen. Zur Absenkung des Beitrages wird eine teilweise Beitragsfreistellung vorgenommen (vergleiche § 9).
- (10) **Beitragserrhöhung:** Sie haben das Recht Ihren Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (vergleiche Absatz 2) zu erhöhen. Die Höhe der Beiträge eines Kalenderjahres darf jedoch den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG nicht übersteigen.

Für die Berechnung der sich aus dem Basis-Garantiekapital einer Beitragserhöhung ergebenden garantierten Rente werden die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet, soweit die Summe der auf der jeweiligen Beitragserhöhung beruhenden Beiträge zusammen mit der Summe der zu Vertragsbeginn oder aufgrund bisheriger Beitragserhöhungen oder Dynamikerhöhungen (vergleiche § 4 Absatz 13) zu entrichtenden Beiträge, den bisher entrichteten Sonderzahlungen (vergleiche § 4 Absatz 10) und dem Vertrag bisher zugeflossenen Zulagen einen Betrag von 2.100 Euro multipliziert mit der Beitragszahlungsdauer des Vertrages in Jahren nicht übersteigt. Die in § 2 Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen gelten jedoch auch dann, wenn die Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung einer konventionellen Rentenversicherung nach Tarif 828 zwischen dem Versicherungsbeginn Ihrer Versicherung und dem Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung unverändert geblieben sind. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt andere unabhängig vom Geschlecht berechnete, mindestens jedoch die in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Für die Berechnung der sich aus dem das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthaben ergebenden Rente werden die in der Versicherungsnehmer-Information genannten Rentenfaktoren mit den in § 2 Absatz 11 genannten Rechnungsgrundlagen verwendet.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag (erster Beitrag)

- (1) **Leistungsfreiheit:** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung des Einlösungsbeitrages. Wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3), so beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) **Rücktrittsrecht:** Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vergleiche § 7 Absätze 2 und 3), können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Gebühr bleibt davon unberührt.
- (3) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und Sie dies zu vertreten haben, so geraten Sie in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ihnen Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen (vergleiche § 13).

Folgebeitrag

- (4) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so werden wir die Zahlung auf Ihre Kosten in Textform anmahnen und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so vermindert sich damit Ihr Versicherungsschutz. Die Setzung der Zahlungsfrist ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (5) **Kündigungsrecht:** Wenn Sie mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer Ihnen gesetzten Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in Verzug sind, so können wir den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn wir Sie in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen haben und Sie bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug sind. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen. Durch die Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine betragsfreie um.

Verzug bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

- (6) Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so geraten Sie in Verzug und wir können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Wir sind zu weiteren Einzugsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, so kommen Sie erst in Verzug, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlen.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so können wir von weiteren Einzugsversuchen absehen und Sie schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

Mehrzahl von Verträgen

- (7) Bestehen mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf die Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Leisten Sie eine Zahlung ohne eine eindeutige Zweckbestimmung, für welchen Vertrag die Überweisung bestimmt ist, und können damit nicht sämtliche fälligen Beträge ausgeglichen werden, so wird zunächst die älteste Schuld und bei gleich alten Schulden die Schuld aus dem Versicherungsvertrag mit der niedrigsten Vertragsnummer getilgt.

§ 9

Sie möchten die Beitragszahlung (teilweise) ruhen lassen (Beitragsfreistellung / Beitragspause)?

- (1) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 12) nur ein geringes Vertragsguthaben für eine beitragsfreie Rente vorhanden. Das für eine beitragsfreie Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben erreicht auch aus diesem Grund in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Ebenso werden monatlich Verwaltungskosten entnommen (vergleiche § 10 Absätze 3 und 4).

Die beitragsfreie Rente erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebtrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungsleistung und ihrer Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.

- (2) Sie können uns bis zum Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

Für die beitragsfreie Fortführung des Vertrages wird das zum Stichtag (vergleiche § 3 Absatz 6) unter Berücksichtigung der Abschlusskosten (vergleiche § 12) zur Verfügung stehende Vertragsguthaben verwandt. Der verfügbare Betrag vermindert sich um rückständige Beiträge. Die versicherten Leistungen und das Garantiekapital zum Rentenbeginn werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet und herabgesetzt. Das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn bestimmt sich nach § 4 Absatz 2.

- (3) Durch eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie eine Absenkung Ihres zu zahlenden Beitrages erreichen (vergleiche § 7 Absatz 9).

Haben Sie nur eine teilweise Beitragsfreistellung beantragt und sinkt der verbleibende Beitrag unter den Mindestbeitrag von 300 Euro jährlich (bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich) oder beträgt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit weniger als 8 Jahre, gilt diese teilweise Beitragsfreistellung als Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages.

- (4) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer Versicherungsperiode durch schriftliche Mitteilung an uns und Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Wiederinkraftsetzung führt zu einer Neuberechnung des Garantiekapitals zum Rentenbeginn. Zusätzlich zur Wiederinkraftsetzung können Sie für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Sonderzahlungen zur Erhöhung des Vertragsguthabens gemäß § 4 Absatz 10 leisten.

- (5) Während der Beitragsfreistellung werden vereinbarte Anpassungen nach den „Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung (Dynamik) der Beiträge und Leistungen bei Tarif 870“ nicht vorgenommen.

- (6) **Beitragspause:** Zum Beginn einer Beitragsfreistellung können Sie bereits festlegen, dass Ihre Versicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder in Kraft gesetzt werden soll. Nach dem von Ihnen festgelegten Ende der Beitragspause wird die Versicherung automatisch beitragspflichtig fortgeführt.

§ 10

Wie werden die eingezahlten Beiträge, die Zulagen, die Sonderzahlungen, die Übernahmebeträge und das Vertragsguthaben verwendet?

- (1) **Beitrags-, Zulagen- und Sonderzahlungsaufteilung:** Die Beiträge, Zulagen und Sonderzahlungen werden in einen Anlagebetrag, einen Abschlusskostenbetrag (vergleiche Absatz 2) und einen Verwaltungskostenbetrag aufgeteilt.

Übernahmebeträge werden in einen Anlagebetrag und einen Verwaltungskostenbetrag aufgeteilt.

Den Anlagebetrag führen wir dem Vertragsguthaben (vergleiche § 2 Absatz 4) Ihres Versicherungsvertrages zu.

Die Zuführung des Anlagebetrags von Beiträgen zum Vertragsguthaben erfolgt zu Beginn des Kalendermonats der Beitragsfälligkeit (vergleiche § 7 Absatz 2).

Die Zuführung des Anlagebetrags von dem Vertrag zugeflossenen Zulagen und Übernahmebeträgen erfolgt zu Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats.

- (2) Der Abschlusskostenbetrag dient zur Deckung der bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten (vergleiche § 12).
- (3) Zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Aufschubzeit werden dem Vertragsguthaben zur Deckung unserer Verwaltungskosten Beträge entnommen. Die Höhe der Kosten haben wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in der Versicherungsnehmer-Information mitgeteilt.
- (4) Zu Beginn eines Kalendermonats während der Aufschubzeit erfolgt nach der Entnahme von Verwaltungskosten (vergleiche Absatz 3) und der Zuführung von Überschussanteilen (vergleiche § 5 Absatz 4) sowie des Anlagebetrags jeweils eine Neuaufteilung (vergleiche § 2 Absatz 8) des Vertragsguthabens auf die Fondsguthaben (freies Fonds-Guthaben, Wertsicherungsfonds-Guthaben) und das Sicherungsguthaben.

Soweit im Rahmen der Neuaufteilung Beträge dem freien Fonds-Guthaben zugeführt werden, erfolgt die Verteilung der Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis (vergleiche § 3 Absätze 1 und 3). Soweit im Rahmen der Neuaufteilung Beträge dem freien Fonds-Guthaben entnommen werden, erfolgt die Verteilung der Entnahme auf die einzelnen Fonds in dem Verhältnis, in welchem der Geldwert des einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Entnahme zum gesamten freien Fonds-Guthaben steht (vergleiche § 3 Absatz 4).

Das Verhältnis der Fondsaufteilung bei Zuführung von Beträgen zum freien Fonds-Guthaben können Sie zu jedem Monatsersten (vergleiche § 3 Absatz 3) gebührenfrei ändern. Unabhängig davon können Sie auch innerhalb Ihres freien Fonds-Guthabens jederzeit Werte auf einen oder mehrere andere zur Verfügung stehende Fonds gebührenfrei übertragen lassen (vergleiche § 3 Absatz 2).

- (5) Die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, verwenden wir nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen Fonds. Bei ausschüttenden Fonds legen wir die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileneinheiten der jeweiligen Investmentfonds an und schreiben diese dem Anlagestock Ihrer Versicherung zu 100 % gut. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.

§ 11

Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Nachteile der Kündigung

- (1) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das für einen Rückkaufswert zur Verfügung stehende Vertragsguthaben erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Teile des Beitrages werden als Abschlusskostenbeitrag zur Deckung der bei Vertragsabschluss entstehenden Kosten verwendet (vergleiche § 10 Absatz 2 und § 12). Ebenso werden monatlich Verwaltungskosten entnommen (vergleiche § 10 Absätze 3 und 4). Außerdem wird bei Kündigung der in Absätzen 3 bis 5 beschriebene Abzug vorgenommen.

Kündigung des Vertrages und Auszahlung eines Rückkaufswertes nach Vornahme eines Abzugs

- (2) Sie können Ihre Versicherung vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen.
- (3) Nach Kündigung erhalten Sie – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzugs. Dieser Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern wird aus dem Vertragsguthaben zum Stichtag (vergleiche § 3 Absätze 5 und 6) unter Berücksichtigung der Abschlusskosten (vergleiche § 12) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrages erfolgt von dem so ermittelten Vertragsguthaben ein prozentualer Abzug. Der Prozentsatz des Abzuges ergibt sich aus der Multiplikation der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung bei Vertragsfortführung verbleibenden Aufschubzeit mit 7 % dividiert durch die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit. Der Abzug wird nicht vorgenommen, wenn zum Termin der Auszahlung des Rückkaufswertes die versicherte Person mindestens das 60. Lebensjahr erreicht hat und der ursprünglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung maximal 8 Jahre aussteht. Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen (vergleiche Absatz 5).

Der Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzuges erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert nach Vornahme eines Abzuges und seiner Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.

In den Vertrag geflossene Zulagen und weitere erhaltene Steuervorteile sind nach Kündigung zurückzuzahlen. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen. Diesen müssen wir vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.

Rückständige Beiträge werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

- (4) Bei teilweiser Kündigung des Vertrages erhalten Sie - soweit bereits entstanden - den entsprechenden Teil des Rückkaufwertes nach Vornahme eines Abzuges gemäß Absatz 3.

Sinkt durch eine teilweise Kündigung der verbleibende Beitrag unter den Mindestbeitrag von 300 Euro jährlich (bzw. bei monatlicher Beitragszahlung 25 Euro monatlich), oder beträgt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Aufschubzeit weniger als 8 Jahre, gilt diese teilweise Kündigung als Kündigung des gesamten Vertrages.

Begründung für die Vornahme des Abzuges – Kollektiv gestelltes Risikokapital

- (5) Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre. Diese der Versichertengemeinschaft entstehenden Nachteile werden durch den Abzug nach Absatz 3 ausgeglichen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die den Abzügen zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Abzüge wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfallen die Abzüge bzw. werden – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit des Abzuges bleibt davon unberührt.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

- (6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert (nach AltZertG) sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung nicht mehr möglich.
- (7) Das gebildete Kapital entspricht dem für einen Rückkauf zum gleichen Zeitpunkt nach Absatz 3 zur Verfügung stehenden Vertragsguthaben ohne Abzug. Es wird jedoch eine Gebühr erhoben (vergleiche § 13).
- (8) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschlusskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Das gebildete Kapital erreicht ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Aufschubzeit mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Übertragung abhängt. Nähere Informationen zum Übertragungswert und seiner Höhe können Sie dem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.
- (9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Beitragsrückzahlung

- (10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 12

Wie werden die Abschlusskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschlusskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Abschlusskosten werden über die Beitragszahlungsdauer verteilt als Vomhundertsatz von den Beiträgen einbehalten. Von Sonderzahlungen und Zulagen werden die Abschlusskosten als Vomhundertsatz einbehalten.
- (3) Die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Vertrages einkalkulierten Kosten haben wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in der Versicherungsnehmer-Information mitgeteilt.

§ 13

Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.

Für einzelne Verwaltungstätigkeiten erheben wir zurzeit (Stand 01/2012) folgende Gebühren:

- Verzug mit Beiträgen (Verzugszinsen; aktuell gültiger Zinssatz auf Anfrage)
- Mahnung (5 EUR)
- Rückläufer im Lastschriftverfahren (Bankgebühren)
- Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens (5 EUR)
- Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum (90 EUR)
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (90 EUR)

Die Gebühren und die Gebührentatbestände können sich ändern. Die jeweils gültige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abgeltungsbetrag wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abschlag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Gebühr bleibt davon unberührt.

- (2) Wir können die Gebühren aus dem vorhandenen Vertragsguthaben entnehmen oder Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens können wir sie auch zusätzlich zur Beitragszahlung abbuchen.

Wenn Sie einer solchen Abbuchung widersprechen oder wenn Sie Kosten / Gebühren, die wir Ihnen gesondert in Rechnung gestellt haben, innerhalb von 4 Wochen nach unserer Aufforderung nicht zusätzlich zur Beitragszahlung ausgleichen, können wir sie wie Beiträge anmahnen.

- (3) Für folgende Leistungen werden wir Ihnen abweichend von Absatz 1 während der gesamten Vertragslaufzeit keine Gebühr in Rechnung stellen:
- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Ausstellung sonstiger Abschriften oder Kopien
 - Durchführung einer Vertragsänderung
 - Änderung der Aufteilung des Zuführungsbetrags zu den freien Fonds
 - Übertragung von freien Fonds-Guthaben auf einen anderen Fonds
 - Übersendung eines Verrechnungsschecks

§ 14

Sie wünschen eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen?

Eine Vorauszahlung bzw. ein Policendarlehen können Sie nicht erhalten.

§ 15

Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen. Sofern Sie nach § 2 Absatz 6 den Rentenbeginn vor die Vollendung des 62. Lebensjahres vorlegen möchten, erbringen wir die Leistungen nicht, bevor Sie uns einen Bescheid über Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung vorgelegt haben.
- (2) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Rentenleistungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
Bitte beachten Sie, dass vor Rentenbeginn, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die vertragliche Verpflichtung zur Beitragszahlung erst mit der Anzeige des Todes der versicherten Person endet (vergleiche § 7 Absatz 5).
- (4) Wird bei Tod der versicherten Person nicht eine Hinterbliebenen-Leistung nach § 4 Absatz 6 erbracht, müssen in den Vertrag geflossene Zulagen und eventuell weitere enthaltene Steuervorteile zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt. Diesen müssen wir von der Todesfall-Leistung abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.
Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen und eventueller weiterer erhaltener Steuervorteile im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Der überlebende Ehegatte muss bei der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der überlebende Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Für eine eingetragene Lebenspartnerschaft gilt Ziffer 4 entsprechend .
- (5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, trägt derjenige die mit den Nachweisen verbundenen Kosten, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf unsere Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr und auch die Kosten.

§ 16

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Die Auszahlung führt zur Beendigung des Vertrages und damit zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgezahlt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben (vergleiche § 13).

§ 17

Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Die gesetzliche Vertretungsmacht der Versicherungsvertreter gemäß §§ 69 bis 73 VVG bleibt unberührt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, denn eine an Sie zu richtende Willenserklärung können wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Postanschrift absenden; unsere Erklärung gilt in diesem Fall drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigte benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines Todesfallbezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.
- (3) Sie können die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden. Die Bestellung eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder einer unwiderruflichen Zahlungsanweisung ist nicht zulässig. Ein Versicherungsnehmerwechsel ist nicht zulässig.

§ 19

Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg?

Die vereinbarten Leistungen erbringen wir unabhängig von Wehrdienst, Unruhen, Terrorismus oder Krieg.

§ 20

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die vereinbarte Todesfall-Leistung erbringen wir auch bei Selbsttötung.

§ 21

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 22

Wo ist der Gerichtsstand und was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

- (1) Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (3) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht für Klagen gegen Sie nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
- (6) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenseitige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Auch durch Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs wird die Verjährung gemäß § 204 BGB gehemmt. Zu weiteren Gründen für eine Hemmung sowie zu Beginn, Ablaufhemmung, Neubeginn und Wirkung der Verjährung vergleiche im Übrigen die §§ 194 bis 218 BGB.

§ 23

Welche Informationen erhalten Sie aufgrund des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes?

Wir kommen den Informationspflichten nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach.

¹ Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Vertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341 e und 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

² Das Deckungskapital wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.